

Vorarlberger Landtag.

8. Sitzung

am 3. Januar 1887,

unter dem Vorsitz des Herrn Landeshauptmannes Carl Graf Belrupt.

Gegenwärtig 18 Abgeordnete. Abwesend: Der Hochwürdigste Bischof und die Herren Dr. Beck und Johann Thurnher.

Regierungsvertreter: Seine Durchlaucht, Herr Hofrath Prinz Gustav von Thurn und Taxis.

Beginn der Sitzung 3 Uhr 10 Min. Nachmittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich erlaube mir, die Herren beim neuerlichen Zusammentritte im neuen Jahre freundlichst zu begrüßen und alles Gute für den Beginn des neuen Jahres zu wünschen.

Ich bitte das Protokoll zu verlesen:
(Sekretär verliest dasselbe.)

Wird zur Fassung des Protokolls etwas bemerkt. (Pause.)

Wenn nicht, so ist es angenommen.

Ich habe den Herren zunächst mitzuthellen:
Herr Johann Thurnher meldet, daß er wegen Rothlauf seit heute früh das Zimmer hüten müsse und daher jetzt im Landtage nicht erscheinen könne.

Ferner ist hier eine Petition eingelaufen, eingebracht durch den Herrn Abgeordneten Schneider und zwar vom philosophischen Unterstützungsvereine an der k. k. Universität in Wien um Unterstützung aus Landesmitteln, ferner eine Petition des Bregenzerwälder Gauverbandes der freiwilligen Feuerwehren um eine Subvention aus dem bestehenden Feuerwehrfonde, überreicht durch den Herrn Abgeordneten Wirth; Gesuche von 10 Gemeinde-Vertretungen des Standes Montavon um Erhöhung der in diesen Gemeinden derzeit ortsüblichen Frauen-Einkaufstape.

Ich glaube, daß die volle Verlesung dieser Petitionen nicht wohl stattfinden kann, weil sie jedenfalls erst durch den betreffenden Herrn Berichtstatter, der damit zu thun bekommen wird,

36

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Session der 6. Periode 1887.

geordnet werden müssen. Es ist eine darunter, von der man nicht weiß, von welcher Gemeinde sie ist. Der Herr Berichtstatter wird Gelegenheit finden, mit den Herren Abgeordneten sich darüber

zu besprechen, um zu erfahren, von welcher Gemeinde diese Petition ausgestellt ist.

Und nun kommen wir zur Tagesordnung.

Die Herren werden den Nachtrag zur Tagesordnung, den ich mir erlaubt habe bekannt zu geben, gesehen haben, nämlich die Einbringung einer neuen Regierungsvorlage, betreffend ein Fischereigesetz für das Land Vorarlberg. Es scheint dies eine Vorlage zu sein, welche an alle Landtage in der Monarchie gleichzeitig gegangen ist. Sie ist innerhalb der Zeit, als der Landtag vertagt war, eingelaufen, und ich habe die Pflicht, sie als Regierungsvorlage direkt einzubringen. Ich gewärtige aus der Mitte der hohen Versammlung einen Antrag über die geschäftliche Behandlung.

Martin Thuruher: Ich beantrage, diesen Gegenstand dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuweisen zu wollen.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag gestellt, diese Regierungsvorlage, nämlich das Fischereigesetz für Vorarlberg, dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen. Wird zu diesem Antrag das Wort ergriffen? (Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, betrachte ich ihn als angenommen.

Wir kommen dann zum Berichte des Gemeinde-Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die äußere Kennzeichnung der Forst- und Feldschutz-Wachorgane.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Schneider gefälligst den Bericht vortragen zu wollen.
Berichterstatter Schneider: (Liest den Bericht.
Siehe separat gedruckte Beilage XX.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte. (Pause.) Wenn in der Generaldebatte sich Niemand zum Worte meldet, so ist dieselbe geschlossen, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter den § 1 zu verlesen.

Berichterstatter: (liest § 1 des Gesetzentwurfes. Beilage XX.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu § 1 das Wort? (Pause.) Dann ist er angenommen.

Berichterstatter: (liest § 2).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu § 2 das Wort? (Pause.) Wenn nicht, ist § 2 ebenfalls angenommen.

Berichterstatter: (liest § 3.)

Landeshauptmann: (Pause.) § 3 ist angenommen.

Berichterstatter: (liest § 4.)

Landeshauptmann: (Pause.) § 4 ist angenommen.

Berichterstatter: (liest § 5.)

Landeshauptmann: § 5 (Pause) ist angenommen.

Berichterstatter: (liest § 6.)

Landeshauptmann: (Pause.) § 6 ist ebenfalls angenommen. Ich bitte Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter: (liest Titel und Eingang des Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand eine Bemerkung zu Titel und Eingang des Gesetzes? (Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, ist auch das angenommen.

Berichterstatter: Ich beantrage, daß sogleich in die dritte Lesung des Gesetzes eingegangen werde.

Landeshauptmann: Es ist die Vornahme der dritten Lesung beantragt. Wenn kein Widerspruch erfolgt, (Pause) dann betrachte ich die Zustimmung der geehrten Versammlung zur Vornahme der dritten Lesung als gegeben und ich ersuche demnach jene Herren, welche gesonnen sind, diesem Gesetze in dritter Lesung zuzustimmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Der nächste Gegenstand ist der Bericht des volkwirtschaftlichen Ausschusses

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Session der 6. Periode 1887.

37

über die Petition des Vereines zum Schutze des österreichischen Weinbaues. Ich ersuche den Herrn Pfarrer Jehly gefälligst den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Jehly: (liest den Bericht. Siehe separat gedruckte Beilage XIII.)

Landeshauptmann: Wird zu diesem Gegenstand das Wort ergriffen? (Pause.) Wenn nicht, schreite ich zur Abstimmung. Ich bitte jene Herren, welche diesem Anträge die Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Angenommen.

Bericht des Volks wirtschaftlichen Ausschusses über die Petition des Vereines der Thierärzte in Österreich. Ich ersuche nochmals den Herrn Pfarrer Jehly gefälligst den Bericht vortragen zu wollen.

Berichterstatter Jehly: (liest den Bericht. Siehe separatgedruckte Beilage XIV.)

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrag das Wort ergriffen? (Pause.) Wenn nicht, so schreite ich zur Abstimmung.

Ich bitte jene Herren, welche diesem Anträge zustimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Angenommen.

Es kommt nun der Bericht des Gemeindeausschusses über die Gesetzesvorlage und zwar:

- a. zur Abänderung des KI der Gemeindewahlordnung;
- b. zur Abänderung des § 14 der Gemeindewahlordnung;
- e. zur Abänderung der §§ 17, 37, 34 und 40 der Gemeindewahlordnung und
- d. zur Abänderung des § 18 der Gemeindeordnung.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Schneider gefälligst den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Schneider: (liest den Bericht. Siehe separatgedruckte Beilage XVI.)

Landeshauptmann: Ich erlaube mir aufmerksam zu machen, daß es im Berichte in der letzten Zeile des alinea 6 heißen soll „bei einem der wichtigsten Wahlvorgänge“.

Nachdem die Herren diesen Bericht gehört haben, so möchte ich die Generaldebatte und zwar über alle 4 Gesetze, wie sie da vorgelegt worden sind, und in einem Berichte zusammengefaßt erscheinen, sofort einleiten. Nach Schluß der Generaldebatte würde dann jedes einzelne Gesetz für sich der Spezialdebatte unterzogen. Die Generaldebatte ist eröffnet. (Pause.) Wenn Niemand das Wort ergreift, dann ist die Generaldebatte geschlossen. Ich bitte nun bei dem 1. Gesetze, das unter dem Buchstaben „A“ erscheint, mit der Verlesung zu beginnen.

Berichterstatter Schneider: (liest Artikel I., § 1 und Artikel II. des Gesetzes. Siehe separat gedruckte Beilage XVI. Ä.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand in der

Spezialdebatte über dieses Gesetz das Wort?
(Pause.) Wenn nicht, ersuche ich um die Abstimmung.
Jene Herren, welche dem soeben verlesenen
Gesetzesentwürfe Ihre Zustimmung geben
wollen, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben.
Einstimmig angenommen.

Titel und Eingang des Gesetzes.

Berichterstatter: (liest Titel und Eingang
des Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wenn zu Titel und Eingang
des Gesetzes nichts bemerkt wird, so betrachte
ich es als angenommen.

Es ist angenommen.

Berichterstatter: Ich beantrage die Vornahme
der dritten Lesung.

Landeshauptmann: Wird gegen die Vornahme
der dritten Lesung eine Einwendung erhoben?
(Pause.) Wenn nicht, ist die Zustimmung gegeben,
und ich bitte jene Herren, welche diesem Gesetzesentwürfe,
wie er Ihnen soeben vorgetragen worden
ist, endgiltig in dritter Lesung die Zustimmung
geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Ich bitte den nächsten Gesetzesentwurf zu verlesen.

Berichterstatter: (liest Artikel I, § 14 und
Artikel II. Siehe separat gedruckte Beilage XVI. B.)

38

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Session der 6. Periode 1887.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das
Wort? (Pause.) Wenn nicht, schreite ich zur
Abstimmung. Ich bitte jene Herren, welche diesem
Gesetzesentwürfe, der Ihnen soeben vorgetragen
worden ist, die Zustimmung geben wollen, sich
gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Titel und Eingang des Gesetzes.

Berichterstatter: (liest Titel und Eingang des Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu Titel
und Eingang des Gesetzes das Wort? (Pause.)
Gleichfalls angenommen.

Berichterstatter: Ich beantrage die dritte
Lesung für diesen Gesetzesentwurf.

Landeshauptmann: Wenn keine Einwendung

erhoben wird, so nehme ich an, daß die hohe Versammlung mit der Vornahme der dritten Lesung einverstanden ist. (Pause.) Die Zustimmung ist gegeben und ich bitte jene Herren, welche diesem Gesetzesentwurfe, wie er Ihnen soeben vorgelesen worden ist, in dritter Lesung die Zustimmung zu geben beabsichtigen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Ich bitte das nächste Gesetz zu verlesen.

Berichterstatter: (liest Artikel I und §17 des Gesetzes. Siehe separat gedruckte Beilage XVI. C.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu § 17 das Wort? (Pause.) Wenn nicht, betrachte ich den § 17 in der vorgetragenen Fassung als angenommen.

Er ist angenommen.

Berichterstatter: (liest § 37, Beilage XVI. C.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu §37 das Wort? (Pause.) Wenn nicht, ist auch dieser Paragraph als angenommen zu betrachten.

Er ist angenommen.

Berichterstatter: (liest §39, Beilage XVI. C.)

Rhomberg: Ich bin selbstverständlich mit dem § 39 ebenso einverstanden, wie mit den übrigen Paragraphen des vorliegenden Gesetzentwurfes, ich möchte aber nur deshalb eine Bemerkung machen, weil ich in diesem Paragrafe eine Lücke finde, welche geeignet ist, einerseits unter Umständen Zweifel in der Auslegung hervorzurufen und andererseits sogar die Sanktion dieses Gesetzes zu verhindern. Es ist nämlich im § 38, der durch diese Vorlage nicht geändert wurde, die Wahl des Gemeindevorstehers vorgeschrieben und bei derselben ganz genau festgestellt, wie diese Wahl vorzunehmen ist. Es heißt nämlich dort: „Kommt bei der Abstimmung zu dieser Wahl eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen, und falls auch bei dieser nicht die nöthige Stimmenmehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl zu schreiten.“ Das zweite alinea des § 38 regelt das Vorgehen bei der engeren Wahl.

„Bei der engeren Wahl haben sich die Wähler auf jene zwei Personen zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist.....“

Das sind nun die Bestimmungen, wie bei der Wahl des Gemeindevorstehers vorzugehen ist, aber im § 39, wie er hier vorliegt, ist eine ähnliche Bestimmung, wie die Gemeinderäthe zu wählen sind, nicht enthalten. Ich glaube, es dürfte das ein Versehen gewesen sein, wenigstens hat § 39 der alten Fassung auch diese Bestimmung über die absolute Mehrheit und engere Wahl für die Gemeinderäthe ganz genau enthalten. Ich erlaube mir daher den formellen Antrag zu stellen, als | 4. alinea die Bestimmung aufzunehmen: „Bei der I Wahl der Gemeinderäthe haben die Bestimmungen des § 38 sinngemäße Anwendung zu finden.“

Landeshauptmann: Wünscht zu § 39 noch Jemand das Wort. (Pause.) Wenn das nicht der Fall ist, dann ist die Debatte über § 39 i geschlossen und ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter: Ich habe es als selbstverständlich gehalten, daß auch bei der Wahl der Gemeinderäthe nach den Bestimmungen, wie sie im § 38 vorkommen, vorgegangen wird und habe es deswegen nicht für nothwendig erachtet, daß da noch speziell etwas gesagt wird, ich habe aber auch

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Session der 6. Periode 1887.

39

gegen die Verdeutlichung des in Rede stehenden Paragraphen nichts einzuwenden, wenn der Zusatzantrag des Herrn Rhomberg angenommen wird.

Landeshauptmann: Der Zusatzantrag lautet: „Bei der Wahl der Gemeinderäthe baden die Bestimmungen des § 38 sinngemäße Anwendung zu finden" und es ist auch beantragt, daß dieser Zusatz als 4. alinea zu § 39 eingestellt werde. Ich erlaube mir daher bei der Abstimmung so vorzugehen, daß ich zuerst den § 39 in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringe, und wenn derselbe angenommen ist, kommt der Zusatz zur Abstimmung.

Wird gegen diesen Abstimmungsmodus etwas eingewendet? (Pause.) Da dies nicht der Fall ist, werde ich in dieser Weise vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche dem § 39 in der Fassung, wie er vom Herrn Berichterstatter vorgetragen worden ist, Ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Einstimmig angenommen.

Jetzt kommt der Zusatzantrag an die Reihe. Jene Herren, welche den Zusatzantrag, welchen der Herr Rhomberg gestellt hat, anzunehmen gesonnen sind, wollen sich gefälligst von den Sitzen erheben. Ebenso angenommen.

Ich bitte mit der Verlesung fortzufahren.

Berichterstatter: (liest § 40, Beilage XVIC.)
Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu § 40 das Wort? (Pause.) Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich den § 40 als angenommen. Er ist angenommen.

Berichterstatter: (liest Artikel Ich Beilage XVI C.)

Landeshauptmann: Wenn zu Artikel II keine Einwendung gemacht wird, gilt er als angenommen. Ich bitte Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter: (liest Titel und Eingang des Gesetzes. Beilage XVI D.)

Landeshauptmann: Wenn Niemand das Wort ergreift, dann ist Titel und Eingang des Gesetzes ebenfalls angenommen.

Berichterstatter: Ich beantrage auch hier die Vornahme der dritten Lesung. Auch habe ich auf

einen Druckfehler aufmerksam zu machen. Im §17 viertletzte Zeile soll es heißen statt: „welche“ „welcher“.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter beantragt die dritte Lesung des Gesetzes und hat dabei eine Korrektur im Texte des § 17 vorgeschlagen. Wenn keine Einwendung dagegen erfolgt, nehme ich an, daß die Herren mit der vorgeschlagenen Korrektur, sowie mit der Vornahme der dritten Lesung einverstanden sind. (Pause.) Die Zustimmung ist gegeben.

Ich ersuche alle jene Herren, welche diesen Gesetzentwurf, wie er Ihnen in zweiter Lesung vorgetragen worden ist, in dritter Lesung endgiltig annehmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Ich bitte weiter zu lesen.

Berichterstatter: (liest Artikel I, § 18 und Artikel II. Siehe separatgedruckte Beilage XVI D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort. (Pause.) Wenn nicht, schreite ich zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche diesem Gesetzentwürfe Ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Titel und Eingang des Gesetzes.

Berichterstatter: (liest Titel und Eingang des Gesetzes. Beilage XVI D.)

Landeshauptmann: (Pause.) Es erfolgt keine Einwendung, es ist sohin Titel und Eingang des Gesetzes gleichfalls angenommen.

Berichterstatter: Ich beantrage auch hier die dritte Lesung.

Landeshauptmann: Es ist auch für diese Gesetzesvorlage die Vornahme der dritten Lesung beantragt. Wenn Niemand das Wort ergreift, (Pause) betrachte ich die Zustimmung als gegeben. Ich bitte nunmehr jene Herren, welche dem Gesetzentwürfe, der soeben in zweiter Lesung vorgetragen wurde, in dritter Lesung die Zustimmung zu geben beabsichtigen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

40

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Session der 6. Periode 1887.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Gemeindeausschusses über die Abänderung der ZZ 23, 24, 26, 27, 28, 29 und 30 der Gemeindewahlordnung.

Ich ersuche den Herrn Martin Thurnher den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Martin Thurnher: (liest den Bericht. Kietze separatgedruckte Beilage XV.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte. (Pause.) Wenn in der Generaldebatte Niemand das Wort ergreift, ist dieselbe geschlossen und wir gehen zu der Spezialdebatte über. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter mit der Verlesung der einzelnen Paragrafe zu beginnen.

Berichterstatter: (liest Artikel I und § 23, Beilage XV.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Paragrafen das Wort? (Pause.) Wenn nicht, betrachte ich den Paragrafen als angenommen.

Er ist angenommen.

Berichterstatter: (liest § 24, Beilage XV.) Hier möchte ich auf einen Fehler aufmerksam machen. In der viertletzten Zeile des letzten alinea dieses Paragrafen soll es statt: „desselben" richtiger heißen: „derselben".

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu § 24 das Wort? (Pause.) Wenn nicht, so ist auch dieser Paragraf angenommen.

Berichterstatter: (liest § 26, Beilage XV.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu § 26 das Wort? (Pause.) Wenn nicht, ist § 26 angenommen.

Berichterstatter: (liest § 27, Beilage XV.)

Landeshauptmann: Wird zu § 27 etwas zu bemerken gewünscht? (Pause) Da dies nicht der Fall ist, ist § 27 ebenfalls angenommen.

Berichterstatter: (liest § 28, Beilage XV.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu § 28 das Wort? (Pause.) § 28 ist angenommen.

Berichterstatter: Ziest § 29, Beilage XV.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu M das Wort? (Pause.) § 29 ist ebenfalls angenommen.

Berichterstatter: (liest § 30, Beilage XV.)

Landeshauptmann: Wird zu § 30 etwas bemerkt? (Pause.) Wenn nicht, so ist auch § 30 angenommen.

Berichterstatter: (liest Artikel II, Beilage XV.)

Landeshauptmann: (Pause.) Artikel II erfährt keine Einwendung, also ist er angenommen.

Berichterstatter: (liest Titel und Eingang des Gesetzes. Beilage XV.)

Landeshauptmann: Titel und Eingang des Gesetzes (Pause) ist angenommen.

Berichterstatter: Ich beantrage in die dritte des Gesetzes einzugehen. Dabei möchte ich mir noch erlauben zu beantragen, daß in der dritten Zeile des 2. alinea des § 28 nach dem Worte „sind“ ein Beistrich eingeschaltet werde.

Landeshauptmann: Es ist die dritte Lesung dieses Gesetzes beantragt. Wenn gegen die Vornahme derselben keine Einwendung erfolgt, dann bitte ich jene Herren, welche diesem Gesetzentwurfe in dritter Lesung die Zustimmung zu geben beabsichtigen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Einstimmig angenommen.

Es kommt nun der 7. Gegenstand der Tagesordnung.

Bericht des Assekuranzausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Einführung einer Feuerpolizei- und Feuerwehr-Ordnung.

Bevor wir zur Verlesung schreiten, möchte ich bemerken, daß im Titel ein Bindezeichen ausgeblieben ist. Es soll heißen „...die Einführung

einer Feuerpolizei- und Feuerwehr-Ordnung."

Berichterstatter Martin Thurnher: Ganz richtig.

Landeshauptmann: Ich bitte also den Bericht vorzutragen.

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Session der 6. Periode 1887.

41

Berichterstatter: (liest den Ausschlußbericht. Siehe separat gedruckte Beilage XVIII.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte.

Dr. Fetz: Ich weiß zwar recht wohl, daß dasjenige, was ich sagen werde, auf die Beschlußfassung keinen Einfluß haben wird, aber doch halte ich es für nothwendig mit Rücksicht auf die Petitionen, welche eigentlich den Anlaß zu dem vorliegenden Gesetzentwürfe gegeben haben, einige Bemerkungen zu machen.

Der Anlaß zu dem vorliegenden Gesetzentwürfe ist nämlich dadurch gegeben worden, daß von freiwilligen Feuerwehren Petitionen eingebracht wurden zu dem Zwecke um die Unterstützung derselben durch sogenannte Pflichtfeuerwehren, ich will nicht sagen, zu ermöglichen aber doch wenigstens um sie fruchtbar zu machen. Es ist eine bekannte Thatsache, daß, wenn sich auch in vielen Gemeinden freiwillige Feuerwehren gebildet haben, es doch immerhin schwer ist, daß sie über eine so ausgedehnte und über eine so zahlreiche Mannschaft verfügen, wie sie in ernsten Fällen wirklich nothwendig ist, um die Spritzen rc. zu bedienen und um alle diejenigen Hilfeleistungen zu gewähren, welche einerseits nicht besondere Ausbildung erfordern und andererseits wieder Kräfte in Anspruch nehmen. Das war der Grund, welcher speziell die Bregenzer Feuerwehr veranlaßt hat, diese Petition einzubringen. Der Landesausschuß und auch das im vorigen Jahre bestandene landtägliche Comité ist dem Begehren der Feuerwehren insoweit nachgekommen, als es den Gemeinden ermöglicht, durch besondere Statuten die Theilnahme derjenigen, die in die Pflichtfeuerwehren eingereiht sind, an gewissen Übungen, nicht gerade an allen, sondern nur an denjenigen, welche als absolut nothwendige erscheinen würden, zu bestimmen. Nun heißt es im Ausschlußberichte, daß gerade diese Bestimmung im vorjährigen Gesetzentwürfe in vielen Theilen des Landes eine Erregung hervorgerufen

habe, oder kurz und gut, nicht gerne gesehen wurde. Ich begreife das, aufrichtig gesagt, nicht. Ich kann mir nicht denken, daß es in irgend einer Gemeinde Männer gibt, welche in der Lage sind zu schaffen und zu arbeiten, daß sie, sich dagegen wehren an einer oder der anderen Übung sich zu betheiligen,

das ist keine besondere Anforderung und keine so besonders schwerwiegende Aufgabe. Wenn der Eine oder der Andere verhindert ist an der Übung theilzunehmen so wird er ja dispensirt werden können. Es läßt sich die Sache dock so regeln, daß die Last keine so große ist. Also die Erregung aufrichtig gesagt,, die Abneigung gegen die Theilnahme an den Übungen, wie sie eben da stattfinden sollen, würde ich nicht begreifen. Und wenn es wirklich vorkommen sollte, so möchte ich annehmen, daß man kaum darauf Rücksicht nehmen könnte, und man im Interesse des allgemeinen Wohles nicht darauf Rücksicht nehmen sollte. Ich finde auch, daß die Begründung der Ablehnung der damaligen Bestimmungen, bezüglich der Theilnahme der Pflichtfeuerwehren an den Übungen, nicht logisch ist, wie sie im gegenwärtigen Ausschußbericht vorkommt. Der Ausschuß selbst ist genöthiget zu verfügen, respektive die Verfügung zu beantragen, daß in jenen Gemeinden, wo freiwillige Feuerwehren nicht bestehen, Pflichtfeuerwehren regelmäßige Übungen zu halten haben um sich auszubilden.

Was ist nun das für eine Logik zu sagen: Wo sich einige opferwillige Männer zusammengefunden haben, dürfen die anderen Faulenzer sein, und nichts thun; dagegen, wo solche opferwillige Männer nicht sind, wo keine solche freiwilligen Feuerwehren bestehen, dort müssen andere arbeiten.

Also ich meine eben, wenn man sagt, dort wo keine freiwilligen Feuerwehren bestehen, dort müssen diejenigen, welche geeignet sind an den Löscharbeiten sich betheiligen und sich üben, dort aber, wo freiwillige Feuerwehren bestehen, sollen sie nicht dazu verhalten werden, an den Übungen theilzunehmen, das finde ich für nicht entsprechend und, wie gesagt, nicht für logisch. Ich glaube, daß man dem Wunsche der freiwilligen Feuerwehren entsprechen und ermöglichen sollte, daß sie Unterstützung finden können von Männern, welche in den Signalen u. s. w. geübt sind, daß man also an den Bestimmungen wie sie im vorjährigen Comite angenommen worden sind festhalten sollte. Ich halte es für einen großen Nachtheil, daß diese Bestimmungen aus „diesem Gesetzentwurfe“ ausgelassen worden sind. Übrigens wußte ich im vorhinein, daß dies auf die Abstimmung keinen Einfluß nehmen wird, aber sagen mußte ich es im Interesse der Sache.

Rhomberg: Ich muß mich an die Bemerkungen des geehrten Herrn Vorredners insoweit anschließen, daß ich ebenfalls bedauere, daß die Pflichtfeuerwehren wenigstens in beschränktestem Grade nicht zugelassen wurden in diesem Gesetzentwurfe. Ich habe mir nur das Wort erbeten um bezüglich der Erregung, welche über diese Frage in einzelnen Landestheilen existirt haben soll, einige Bemerkungen zu machen. Es wurden nämlich im Verlaufe der verflossenen Session und auch in der gegenwärtigen die Herren Abgeordneten mit anonymen Briefen und Korrespondenzen in einer Weise bestürmt, daß so was nicht leicht da gewesen ist. Die Art und Weise, wie die Korrespondenzen und Briefe abgefaßt waren, der anonyme Charakter derselben bürgt dafür, daß die Agitation, welche gegen die Pflichtfeuerwehren vorgekommen ist, einen entschieden unlauteren Charakter an sich trägt; denn wenn Jemand stichhaltige Gründe und Ansichten gegen etwas vorbringen kann, dann getraut er sich dieselben offen bekannt zu geben. Unter dem Deckmantel der Anonymität vorgebrachte Gründe entbehren der Stichhaltigkeit meist vollständig.

Ich habe damit nur bemerken wollen, daß nach meiner Ansicht der größte Theil der besprochenen Erregung gegen die Pflichtfeuerwehren nur eine gemachte, von einzelnen Personen erzeugte ist.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Pause.)

Wenn das nicht der Fall ist, so ist die Generaldebatte geschlossen.

Berichterstatter: Die Bemerkungen, die der Herr Dr. Fetze eben gemacht hat, würden eigentlich nach meiner Ansicht in die Spezialdebatte gehören, nämlich zu §§11 und 20 dieses Gesetzes. Nachdem aber diese Bestimmungen schon in der Generaldebatte zur Besprechung gekommen sind, so glaube ich auch in der Generaldebatte hierauf einige Bemerkungen machen zu sollen.

Es ist im Berichte genau ausgeführt, daß, soweit in jenen Orten, wo freiwillige Feuerwehren bestehen, schon Leute in genügender Anzahl vorhanden seien für jene Arbeiten, die eine gewisse Vorübung und Fertigkeit bedürfen, daß es daher wohl nicht angehe, überhaupt nicht nothwendig erscheine, auch die übrige Löschmannschaft zu derartigen Arbeiten heranzuziehen. Die freiwillige Feuerwehr liefert

die Mannschaft für solche Arbeiten die eben eine besondere Übung und Fertigkeit erfordern. Man wird doch nicht behaupten wollen, daß auch das Pumpen, das Wassertragen, das Wasserbiegen solche Arbeiten seien, zu denen eine gewisse Fertigkeit und Vorübung nothwendig ist. Das eine, das Pumpen erfordert wohl Kraft und Anstrengung, das andere,

das Wassertragen auch dies nicht einmal in besonders hohem Grade, da ja vielfach Frauenspersonen, ja sogar Kinder dazu ganz gut verwendet werden können. Die Feuerwehr hat bisher an vielen Orten sowohl die eine oder andere Spritze versehen als auch das Pumpgeschäft und das Wasserzubringen für dieselbe besorgt und dadurch mag es wohl vorgekommen sein, daß bei den andern Löscharbeiten ein Mangel an geübten Leuten sich herausgestellt hat; wenn aber jetzt nach § 12 die Gemeinden einmal eine praktische Feuerlöschordnung eingeführt haben, dann wird solchen Eventualitäten bei einem Brande vorgebeugt sein. In einer solchen Feuerlöschordnung wird nicht geduldet werden, daß die praktisch gebildete Feuerlöschmannschaft das Pumpen und die nicht geschulte die Handhabung der Spritzen, das Besteigen der Gebäude u. s. w. zu besorgen haben wird. Dafür wird die Feuerlöschordnung schon Vorsorge treffen. Sollte es sich übrigens herausstellen, daß die Mannschaft zu Nebenarbeiten bei Feuerwehrübungen zu gering ist, da glaube ich, daß es besser sein wird, wenn die betreffende Gemeinde einige bezahlte Pumper und Wasserträger zu denselben beistellt, als die ganze Bevölkerung zu verpflichten an solchen Übungen theilzunehmen. Mit dem Zwangssystem will sich nicht jeder befreunden. Manche scheuen den Schulzwang, andere den Genossenschaftszwang, den Militärzwang und in neuerer Zeit auch den Assekuranzzwang. In diesem Gesetze nun wird ohnedem ein weitgehender Zwang ausgeübt. Jeder Bewohner der Gemeinde wird verpflichtet, nach seinen Kräften an den Löscharbeiten mitzuwirken; aber in so weit ist der Zwang nothwendig und daher in dieser Ausdehnung zu votiren vollständig gerechtfertiget. Wir wollen aber über diese strikte Nothwendigkeit nicht hinausgehen, die Bevölkerung nicht nöthigen, an Übungen theilzunehmen, wozu sie keinen Beruf fühlt und keine Freude daran findet und der Nutzen der Theilnahme überdies ein sehr fraglicher ist. Der Feuerwehrmann hat Lust und Liebe zur Theilnahme an den Übungen, er fühlt keinen Zwang und kein Übel

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Session der 6. Periode 1887.

43

darin, er wird sie nicht scheuen, sondern gerne und willig an denselben theilnehmen. Anders ist das mit der übrigen Bevölkerung; mit Widerwillen wird dieselbe sich dem Zwange beugen, sich ungern unter dem Kommando der Feuerwehr zu den einfachsten, ohne Vorübung ausführbaren Diensten verwenden lassen und darum hat das Feuerassekuranz-Comite, dem dieser Gegenstand zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen wurde, nach meiner Ansicht richtig gehandelt, zu beantragen, es möge der 4. Absatz des § 20, wie er im vorjährigen Gesetzentwurfe stand, fallen gelassen werden. Nach den vorgebrachten Gründen wolle das hohe Haus auch das gleiche thun und das Gesetz, wie es hier vorliegt,

insbesondere ohne Änderung der jetzigen Bestimmungen des § 20 in dem vorliegenden Wortlaute annehmen.

Auf ein paar Bemerkungen muß ich aber noch zurückkommen.

Es ist gesagt worden, es sei unlogisch, wenn kleineren Gemeinden solche Übungen vorgeschrieben werden und in größeren dieselben zu entfallen haben, nämlich in solchen Gemeinden in denen freiwillige Feuerwehren bestehen. Das ist ein ganz anderes Verhältniß. In solchen Gemeinden, in denen keine freiwilligen Feuerwehren bestehen, muß Jedermann zugeben, daß einzelne Arbeiten eingeübt werden müssen, welche ohne eine Vorübung nicht so leicht ausgeführt werden können, und da ist im § 11 ja hingedeutet, für welche Arbeiten solche Vorübungen vorgenommen werden können. Daß man auch in Gemeinden, wo das unnothwendig ist, wo für diese Arbeiten schon Leute vorhanden sind, die Bevölkerung auch dazu heranzieht, das ist, wie ich bereits ausgeführt habe, unnothwendig und daher ungerechtfertiget.

Endlich muß ich noch auf die Bemerkung des Herrn Rhomberg zurückkommen, die sich auf anonyme Zuschriften, die Heuer und im Vorjahre an verschiedene Abgeordnete gerichtet wurden, bezog.

Das Comite hat auf diese anonymen Schreiben sehr wenig Gewicht gelegt, ich glaube jedenfalls weniger, als der Herr Vorredner selbst. Diese anonymen Zusendungen würde das Comite gewiß nicht zur Änderung seiner vorjährigen Stellung vermocht haben, sondern nur die in demselben platzgegriffene Überzeugung, daß das, wie es jetzt in Vorschlag gebracht ist, dem Interesse des Landes vollkommen entspricht und ein Weiterhinausgehen

nicht zu rechtfertigen wäre. Ich beantrage also in die Spezialdebatte des Gesetzes einzugehen.

Landeshauptmann: Nachdem die Generaldebatte geschlossen ist, und Anträge in keiner Richtung gestellt worden sind, so gehen wir zur Spezialdebatte des Gesetzes über. — Ich bitte den Herrn Berichterstatter mit der Verlesung zu beginnen. Ich möchte mir früher jedoch eine Anfrage an die Herren erlauben, nämlich ob es gewünscht wird, daß jeder einzelne Paragraf verlesen werde, oder ob man die Paragrafe nur anrufen soll, damit man sich dort zum Worte meldet, wo eine Bemerkung gemacht werden will, wie wir das bei größeren Gesetzen schon wiederholt gethan haben.

Martin Thurnher: Ich beantrage, daß in der Richtung vorgegangen werde, daß man die Paragraphen nur anruft, und nur jene verlesen werden, zu welchen eine Bemerkung gemacht werden will.

Landeshauptmann: (Nach einer Pause.) Da

keine Bemerkung gemacht wird, so werde ich so vorgehen. Ich werde jeden Paragraphen einzeln anrufen und nach einer Pause, wenn sich Niemand zum Worte gemeldet hat, das „Angenommen“ des Paragraphen aussprechen.

Berichterstatter: Erstes Hauptstück.
Allgemeine Bestimmungen. § 1.

Landeshauptmann: (Nach einer Pause.) § 1 mit der Überschrift ist angenommen.

Berichterstatter: § 2. (Pause.)

Landeshauptmann: § 2 ist angenommen.

Berichterstatter: § 3. (Pause.)

Landeshauptmann: § 3 ist angenommen.

Berichterstatter: Zweites Hauptstück.
Feuerbeschau, Rauchfangkehrer, Nachtwächter. — Feuerbeschau. § 4.

Hier soll es in der 8. Zeile nach dem Worte „vorzunehmen“ „um“ statt „und“ heißen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu § 4 noch das Wort? (Pause.) § 4 ist angenommen.

Berichterstatter: Rauchfangkehrer § 5. (Pause.)

Landeshauptmann: § 5 ist angenommen.

2

44

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. HL Session der 6. Periode 1887.

Berichterstatter: § 6. (Pause.)

Landeshauptmann: § 6 ist angenommen.

Berichterstatter: Nachtwächter. § 7.

Rhomberg: Der § 7 enthält im 1. alinea die Bestimmung, daß in jeder Gemeinde wo 50 Wohnhäuser beisammen liegen, ein Nachtwächter zu bestellen sei, welcher den Dienst der Feuerwache zu versehen habe. Diese Bestimmung ist gewiß sehr gut, aber nach meiner Ansicht sollte sie noch in einem Punkte ergänzt werden. Es gibt nämlich in unserem Lande eine Reihe sehr ausgedehnter und großer Gemeinden. Wenn man nun für diese Gemeinden die Bestimmung des § 7, alinea 1 ausschließlich zur Geltung bringt, so ist der Nachtwachedienst für dieselben absolut nicht genügend eingerichtet.

Nehmen wir das Verhältniß von Lustenau, Dornbirn oder verschiedenen anderen größeren Gemeinden des Landes an, so wird gewiß Jedermann

zur Überzeugung kommen, daß mit einem einzigen Nachtwächter für diese kolossal ausgedehnten Komplexe nicht gedient ist. Das Gesetz verpflichtet aber nun eine jede Gemeinde nur zu I einem Nachtwächter und überläßt es denselben höchstens nach ihrem Gutdünken mehrere einzustellen, verpflichtet dazu sind die Gemeinden aber nicht. — Wir haben speziell in Dornbirn in dieser Beziehung verschiedene Schwierigkeiten gehabt. Obwohl die alte Brandwehrrordnung vorschreibt, daß für eine bestimmte Anzahl von Häusern, also nicht für die Gemeinde allein, sondern für die einzelnen Ortsgruppen, im Konkurrenzwege Nachtwächter anzustellen seien, so haben wir das in verschiedenen Parzellen nicht zu Stande gebracht, und es sind manche Klagen erflossen, daß für eine Nachtwache entschieden vorgesorgt werden möchte.

Damit nun solche Gemeinden geradezu verpflichtet werden diesbezüglich eine vergrößerte Nachtwache durchzuführen, glaube ich, sollte ein weiteres Alinea in dieses Gesetz hineinkommen und ich stelle deshalb den Antrag, dasselbe zwischen das 1. und 2. Alinea des § 7 hineinzusetzen; das 1. Alinea soll das gleiche bleiben, ebenso das 2., nur soll das bisherige 2. jetzt das 3. Alinea werden. Das neu einzuschaltende 2. Alinea habe zu heißen: „In größeren Gemeinden, in denen die geschlossenen Häusergruppen eine bedeutende Ausdehnung haben,

oder weit von einander entfernt liegen, sind mehrere Nachtwächter im Verhältnisse des Bedarfes zu bestellen. Hierbei hat die Gemeindevorstellung im Einvernehmen des Gemeindeausschusses die den Nachtwächtern unterstellten Straßen und Häusergruppen zweckentsprechend einzuteilen.“

Landeshauptmann: Es ist beantragt, im § 7 zwischen die beiden Alinea noch eines einzuschalten, lautend: (Verliest dasselbe.)

Wünscht Jemand zu diesem Zusatzantrage das Wort?

Berichterstatter Martin Thurnher: Ich meine dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Rhomberg könnte durch die Abänderung des ersten Alinea des § 7 entsprochen werden, wodurch die Nothwendigkeit der Annahme seines Antrages vollständig entfallen würde, wenn es nämlich dort wo es heißt „ein Nachtwächter zu bestellen, welcher den Dienst der Feuerwache zu versehen hat“ lauten würde: „Nachtwächter zu bestellen, welche den Dienst der Feuerwache zu versehen haben.“

Nhamberg: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Berchtold: Nach dieser vorgeschlagenen Fassung käme es heraus, daß auch kleinere Gemeinden mehrere Nachtwächter zu bestellen hätten. Ich

glaube diesem Mißverstand sollte vorgebeugt werden; es gibt denn doch viele kleinere Gemeinden, wo nur ein Nachtwächter genügt.

Berichterstatter Martin Thurnher: Wenn es aber heißt: „sind ein oder nöthigenfalls mehrere Nachtwächter zu bestellen“ dürfte einem Mißverständnis vorgebeugt sein.

Landeshauptmann: Also der erste Absatz des § 7 hätte, wenn ich recht verstanden habe, so zu lauten: „In jeder Gemeinde, in welcher wenigstens 50 Wohnhäuser nahe beisammen liegen, sind, insofern nicht ohnedem bereits auch für den Nachtdienst eine besondere Sicherheits- oder Schutzwache besteht, ein oder nöthigenfalls mehrere Nachtwächter zu bestellen, welche den Dienst der Feuerwache zu versehen haben.“

Eine Gegenbemerkung zu diesem Abänderungsantrage ist mir nicht bekannt. Ich kann daher den § 7 zur Abstimmung bringen und zwar beide

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Session der 6. Periode 1887.

45

alinea zusammen, das erste in der vereinbarten Fassung. Ich bitte jene Herren, welche den § 7, und zwar beide alinea, das erste in der soeben verlesenen Fassung, annehmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Berichterstatter: Drittes Hauptstück.
Von den Löschanstalten. Erster Abschnitt.
Pflicht der Hilfeleistungen. § 8. (Pause.)

Landeshauptmann: § 8 ist angenommen.

Berichterstatter: § 9. (Pause).

Landeshauptmann: § 9 ist angenommen.
Berichterstatter: § 10. (Pause.)

Landeshauptmann: § 10 ist angenommen.
Berichterstatter: Löschanstalten. § 11.

Troy: Ich möchte mir zu diesem § 11 nach dem zweiten Absatze, der da lautet: „Auch in kleineren Gemeinden hat der Gemeindeausschuß für die Erlassung der nothwendigen Löschanstalten Sorge zu tragen“, einen weiteren Zusatz zu beantragen erlauben, der insbesondere die Entlohnungen oder Prämien für die bei Zufahrten zu den Brandstätten beigestellte Bespannung bestimmt. Im § 10, der vom hohen Hause angenommen wurde, ist nämlich bestimmt, daß die Gemeindevorsteher die Anordnungen zu treffen haben, von wem die Bespannung beizustellen sei, u. z. unter den im § 35

festgesetzten Strafen. Nun scheint mir dieser § 10 sei nur für Städte und Märkte und allenfalls größere Gemeinden berechnet, in welchen über Fuhrwerke und Bespannung im Vorhinein verfügt und bestimmt werden kann, von wem bei einem ausbrechenden Brande eine Bespannung für Spritzen und Löschgeräthe beizustellen sei. Auf dem Lande ist das nicht so leicht möglich. Es sind ohnehin wenig Pferde vorhanden und ist die Beistellung der Bespannung meistens eine freiwillige. Es ist aber nothwendig, daß eine Bespannung schnell beigestellt werde, denn bekanntlich ist es eine alte Erfahrung, je eher die Spritzen an Ort und Stelle sind, desto ausgiebiger ist das Löschungswerk. Nun hätte ich geglaubt, daß durch diesen Zusatz im Gesetze im Vorhin die Gemeinden aufmerksam gemacht würden, daß sie Entlohnungen oder Prämien

für beizustellende Fuhrwerke und nach § 9 allenfalls auch für Fahrten in andere Gemeinden verhältnißmäßig zu bestimmen hätten.

Ich überlasse es dem hohen Hause diesen unverhofft eingebrachten Antrag der Würdigung zu unterziehen.

Landeshauptmann: Wünscht zu § 11 noch Jemand das Wort?

Nägele: Ich habe über die Ausführung des Herrn Abgeordneten Troy nur zu bemerken, daß nach meiner Ansicht in § 12 vorgesorgt oder vielmehr den Gemeinden überlassen ist, diesbezügliche Verfügungen zu treffen und ich denke mir, wenn die Gemeinden nach diesem Gesetze die Pflicht haben, die Sache des Feuerlöschwesens in Ordnung zu bringen, daß sie diesbezüglich auch Vorsorge treffen werden, daß Pferde auf den Platz kommen müssen, und daß hiefür auch angemessene Entlohnungen ausgesetzt werden. Ich glaube deßhalb, daß das, was der Herr Abgeordnete Troy beantragt hat, fast ganz und gar überflüssig ist.

Berchthold: Ich halte es auch nicht für überflüssig, wenn deutlich ausgesprochen wird, daß eventuell der Pferdebesitzer für seine beigestellte Bespannung eine Entschädigung bekommt, denn es ist möglich und auch schon vorgekommen, daß der Pferdebesitzer dadurch großen Schaden erlitten hat. Es wird der Eifer und die Willigkeit bei demselben durch die Aufnahme einer solchen Bestimmung nur gefördert. Man wird in einem solchen Falle mit dem Betreffenden nicht zuerst lange Zeit hadern müssen, bis er die Bespannung hergibt. Wenn er im Vorhinein weiß, daß er für die Bespannung im Falle eines eventuellen Schadens gesetzlich entschädigt wird, da wird er sich nicht weigern augenblicklich sein Zugthier beizustellen.

Ich wünsche, daß dies im Gesetze ausgesprochen werde und unterstütze deshalb den Antrag des

Herrn Troy.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort. (Pause.) Wenn nicht, so ist die Debatte darüber geschlossen.

Berichterstatter: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Troy kann an jener Stelle, wo er ihn hingebraucht wissen will, nach meiner Ansicht keinen Platz finden; derselbe hätte sollen als Zusatzantrag

46

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Session der 6. Periode 1887.

zu § 10 kommen. Jetzt, wenn man ihn I an den § 11 nach dem zweiten alinea anschließen wollte, käme es heraus, als ob dann nur kleinere Gemeinden das Recht hätten, für Fuhren bei Bränden Prämien und allenfalls Entschädigungen zu leisten und zu bieten. Das bleibt den Gemeinden auch dann unbenommen, wenn wir das Gesetz, wie es jetzt uns vorliegt, beschließen; sie können auch in der Folge thun, wie sie es bisher gethan haben. Würden wir aber an der Stelle, wie der Herr Abgeordnete Troy wünscht, seinen Zusatz anbringen, dann wäre dies nur den kleineren Gemeinden gestattet und ich muß daher das hohe Haus bitten, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Troy keine Folge zu geben.

Landeshauptmann: Ich werde nunmehr zur Abstimmung schreiten und zwar werde ich über den Wortlaut des § 11, wie er vom Ausschüsse vorgelegt ist, zur Abstimmung schreiten und wenn der angenommen ist, zu dem Zusatzantrage des Herrn Abgeordneten Troy, welcher dann nur nach der zweiten alinea einzufügen ist.

Ich bitte jene Herren, welche den § 11 in der vom Ausschüsse vorgeschlagenen Fassung annehmen wollen, gefälligst sitzen zu bleiben. (Angenommen.)

Ich bitte nunmehr jene Herren, welche auch den Zusatz des Herrn Abgeordneten Troy annehmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. (Minorität.)

Ich bitte mit der Lesung weiter zu fahren.

Berichterstatter: Lärmzeichen. § 12. (Pause.)

Landeshauptmann: § 12 ist angenommen.

Berichterstatter: Zweiter Abschnitt. Masservorrath. § 13. (Pause.)

Landeshauptmann: § 13 ist angenommen.

Berichterstatter: § 14. (Pause.)

Landeshauptmann: § 14 ist angenommen.

Berichterstatter: § 15. (Pause.)

Landeshauptmann: § 15 ist angenommen.

Berichterstatter: Dritter Abschnitt. Löschgeräte. § 16. (Pause.)

Landeshauptmann: § 16 ist angenommen.

Berichterstatter: § 17.

Rhomberg: Ich möchte im § 17 eine stilistische Änderung beantragen. Es heißt hier nämlich „Die Besitzer ausgedehnter Gebäude, insbesondere, wenn in denselben große Feuerungen sich befinden, z. B. Fabriken, öffentliche Anstalten, Brauhäuser, Hämmer 2C? Ich möchte beantragen, daß es statt dieser Fassung heißen soll: „Die Besitzer ausgedehnter Gebäude, insbesondere solcher, in denen sich große Feuerungen befinden, z. B. Fabriken u. s. w.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu § 17 das Wort? (Pause.) Dann ist die Debatte geschlossen.

Berichterstatter: Ich finde wirklich an dem Abänderungsantrage des Herrn Rhomberg keine Veränderung des § 17. Der ganze Antrag scheint mir gegenstands- und werthlos zu sein und ich beantrage daher bei der Fassung des Ausschusses zu bleiben.

Landeshauptmann: Nach der Geschäftsordnung muß ich den Abänderungsantrag zuerst zur Abstimmung bringen, u. zw. aus dem Grunde, weil es sich hier um eine Textveränderung handelt. Die früheren waren Zusatzanträge und da hat zuerst der Antrag des Ausschusses und dann erst der Zusatzantrag zur Abstimmung gebracht werden müssen, hier muß aber der Abänderungsantrag vorhergehen.

Die geänderte Fassung, in welcher der Herr Abgeordnete Rhomberg den § 17 beantragt, lautet wie folgt: (Verliest dieselbe.) Diejenigen Herren, welche für diesen abgeänderten Wortlaut sind, wollen sich gefälligst von den Sitzen erheben. (Minorität.)

Ich bringe daher den § 17 nach dem Wortlaute des Ausschusses zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche für die Fassung des Ausschusses stimmen wollen, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Berichterstatter: § 18. (Pause.)

Landeshauptmann: § 18 ist angenommen.

Berichterstatter: § 19. (Pause.)

Landeshauptmann: § 19 ist angenommen.

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Session der 6. Periode 1887.

Berichterstatter: Vierter Abschnitt.
Feuerwehr- oder sonstiges Löschpersonale.
Feuerwehr. § 20. (Pause.)

Landeshauptmann: § 20 ist angenommen.

Berichterstatter: § 21. Hier möchte ich nur,
damit keine Verwechslung platzgreifen kann, die Worte
einfügen „dann der §§“, es würde dann richtiger
heißen „Absatz 5, dann der §§ 26 und 28
Anwendung.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem
§ 21 noch das Wort. Wenn nicht, so nehme ich
an, daß die Herren diesem Paragraphen in der vom
Herrn Berichterstatter soeben angebrachten Rektifizierung
die Zustimmung geben. (Pause.)

Die Zustimmung ist ertheilt.

Berichterstatter: § 22.

Wirth: Mit der Fassung des § 22 kann ich
mich nicht einverstanden erklären. Stelle ich mich
auf den Standpunkt eines Abgeordneten, so glaube
ich es nicht verantworten zu können, einen solchen
Griff in die Freiheit des aus den Bedürfnissen
der Bevölkerung selbst herausgewachsenen Vereinslebens
machen zu helfen. Vom Standpunkte eines
praktischen Feuerwehrmannes aus muß ich aber
Ihnen, meine Herren, sagen: wenn sie den § 22
in der jetzigen Fassung annehmen, so schädigen Sie
das Feuerwehr- resp. Feuerlöschwesen mehr, als
Sie selbst mit dem ganzen Gesetze demselben nützen
können. Die schönen Resultate, die heroischen
Thaten einzelner Feuerwehrleute, welche die Geschichte
des Feuerwehrwesens zu verzeichnen hat,
sind nicht auf Konto der gezwungenen Löschmannschaft
zu schreiben, sondern sie sind eine natürliche
Folge der freien Entwicklung, welche mit Annahme
des § 22 im jetzigen Wortlaute gewiß ihr Ende
erreicht hätte. Auf Grund dieser meiner Überzeugung
habe ich schon im Assekuranzausschusse
beantragt, es möge dem Wunsche des Feuerwehr-Gauverbandes
entsprochen und der im § 22
befindliche Passus: „die Wahl des Kommandanten
muß immer vom Gemeindeausschusse bestätigt
werden“, ausgelassen werde und ich finde mich
auch hier im Hause verpflichtet, diesen Antrag
nochmals zu wiederholen.

Vom praktischen Standpunkte aus hat eine
solche Bestätigung gar keinen Werth, und andererseits
wäre das denn doch ein Eingreifen in die
Freiheit, eine Beschränkung eines Rechtes, welches
gewiß jeder Feuerwehrmann zurückweisen müßte.—
Wir beabsichtigen doch mit der Votirung dieses
Gesetzes eine Unterstützung des Feuerwehrwesens
dadurch, daß wir dessen Rechte erweitern sollen.
Diesen Zweck vernichten wir aber total, wenn wir

diese freien Institute fesseln und sie der Willkür der Gemeindeausschüsse ausliefern und preisgeben. Jede freiwillige Feuerwehr wird zu ihrem Kommandanten ein Mitglied wählen, zu dem sie am meisten Vertrauen hat, und bei welchen sie weiß, daß es im Stande ist, bei einem Brande die Arbeiten auch technisch richtig zu leiten. Nun wird aber der Gemeindeausschuß als nicht Sachverständiger doch kaum hergehen und sagen, diesen Mann, dem ihr da das Vertrauen geschenkt hat, kann ich nicht bestätigen, weil er zwar ein tüchtiger Feuerwehrmann ist, mir aber trotzdem nicht in den Kram paßt. Im anderen Falle ist aber die Bestätigung eine überflüssige Formalität. Gesetzt aber, der Ausschuß würde — trotzdem er vom Feuerwehrwesen keinen Dunst versteht — den gewählten Kommandanten aus Partei- oder anderen Rücksichten nicht bestätigen, und die Feuerwehr würde sich zu einer neuerlichen Wahl nicht mehr bewegen lassen, so wäre doch der gesammte Gemeindeausschuß gezwungen, im öffentlichen Interesse die Feuerwehr dadurch zu erhalten, daß er „Kehrt euch“ machen und den mißliebigen Kommandanten bestätigen müßte. — Daß die Stellungen der freiwilligen Feuerwehren durch dieses Gesetz so eine ganz andere geworden, ist mir nicht einleuchtend, so viele Rechte haben wir in Wirklichkeit schon längst gehabt. Bei uns hat, seitdem die freiwilligen Feuerwehren bestehen, einfach der Kommandant der freiwilligen Feuerwehr die übrige Löschmannschaft geleitet, und hat die Gendarmerie und die Gemeindevorstellungen dieselben bloß polizeilich unterstützt. Dadurch, daß die freiwilligen Feuerwehren einen Anspruch an die Gemeinden erheben können, das konnte ich nicht viel estimiren. Wenn der § 22 auch nicht in diesem Wortlaute angenommen wird, sind in den nachfolgenden §§ 23, 24, 25 und 27 andererseits wieder Bestimmungen enthalten, die der Gemeinde ihre Rechte mehr als genügend wahren.

Ich möchte deshalb beantragen, daß der Passus „die Wahl des Kommandanten muß immer vom

48

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Session der 6. Periode 1887.

Gemeindeausschüsse bestätigt werden“ jedenfalls ausgelassen werden möge.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Berchthold: Ich möchte anschließend an die Ausführungen des Herrn Vorredners nur noch bemerken, daß dieser Zusatz „die Wahl des Kommandanten muß immer vom Gemeindeausschüsse bestätigt werden“ eigentlich indirekt ein Mißtrauensvotum gegen die freiwilligen Feuerwehren in sich schließt und ich wünschte, daß dieses nicht im Gesetze

ausgesprochen werde. Wir müssen denn doch annehmen, daß die freiwilligen Feuerwehren Körperschaften sind, die wissen was sie zu thun und welchen Zweck sie zu verfolgen haben, und sie werden auch viel eher dazu geeignet sein, die geeigneten Kommandanten herauszufinden, als die Gemeindevertretung als solche.

Will der Gemeindeausschuß als solcher einen bedeutenden Einfluß auf die Feuerwehrmannschaft ausüben, so können ja die einzelnen Ausschußmitglieder der freiwilligen Feuerwehr beitreten, und es kann dann ja sein, daß der Herr Vorsteher auch Obmann der Feuerwehr wird. Sind die Gemeindeausschüsse aber nicht Mitglieder, so nehme ich an. daß sie nicht soviel Interesse an der Sache haben, als die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr selbst. Wollen wir, meine Herren, diese häusliche Angelegenheit der freiwilligen Feuerwehren nicht beschränken, sondern ihnen die volle Freiheit darüber lassen. Ich stimme deshalb ganz dem Anträge zu, daß dieser Absatz ausgelassen werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu diesem Paragraphen das Wort? (Pause.) Wenn nicht, so ist die Debatte geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat noch das Wort.

Berichterstatter Martin Thurnher: Ich bin nicht gerade besonders darauf verhitzt, ob der Schlußsatz der ersten alinea des § 22 zu stehen bleiben habe oder fallen gelassen werde. Ich habe nur den Standpunkt und die Gründe des Ausschusses, warum er bei seinen Berathungen nicht auf das Ansuchen des Gauverbandes eingegangen ist, klar zu stellen und zu vertreten.

Es ist im Berichte ausgeführt, daß nach dem neuen Gesetze das Verhältniß der freiwilligen Feuerwehr zur Gemeinde ein anderes werde, und daß

der Kommandant der freiwilligen Feuerwehr bisher nicht zugleich Kommandant der übrigen Löschmannschaft gewesen sei. Es kann das in einzelnen Orten der Fall gewesen sein, aber in den meisten war es das nicht. Und dann haben die Gemeinden doch auch eine große Verantwortung zu tragen für die Sicherheit der Gemeinde und für die Aufrechthaltung der Ordnung im Feuerwehrwesen und darum kann man nicht bestreiten, daß sie auch einigen Einfluß dabei haben soll bei der Wahl des Kommandanten. Ich bin diesbezüglich indessen zu wenig Fachmann, um ganz strikte auf dem Antrage des Ausschusses verharren zu können, und ich muß daher dieses dem Ermessen des hohen Hauses überlassen. Ich werde mir übrigens keine grauen Haare wachsen lassen, wenn dieser Absatz fallen wird.

Landeshauptmann: Ich werde nunmehr zur Abstimmung schreiten und den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Wirth zur Abstimmung

bringen. Der Herr Abgeordnete Wirth beantragt, daß in dem ersten alinea des § 22 die in den letzten zwei Zeilen vorkommenden Worte „Die Wahl des Kommandanten muß immer vom Gemeindeausschusse bestätigt werden“ gestrichen werden sollen. Ich bitte jene Herren, welche für die Streichung dieser Worte sind, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben.

Es ist die Majorität.

Gegen die übrige Fassung des § 22 ist keine Einwendung erhoben worden, ich kann also denselben im übrigen Wortlaute als angenommen betrachten. (Pause.) Er ist angenommen. Ich bitte weiter zu fahren.

Berichterstatter Martin Thurnher: Stellung der Feuerwehr zur Gemeinde. §23. (Pause.)

Landeshauptmann: § 23 ist angenommen. Berichterstatter: § 24. (Pause.)

Landeshauptmann: § 24 ist angenommen. Berichterstatter: § 25. (Pause.)

Landeshauptmann: § 25 ist angenommen. Berichterstatter: § 26. (Pause.)

Landeshauptmann: § 26 ist angenommen. Berichterstatter: § 27. (Pause.)

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Session der 6. Periode 1887.

49

Landeshauptmann: § 27 ist angenommen.

Berichterstatter: Fünfter Abschnitt. Kosten des Feuerlöschwesens. §28. (Pause.)

Landeshauptmann: § 28 ist angenommen. Berichterstatter: § 29. (Pause.)

Landeshauptmann: § 29 ist angenommen.

Berichterstatter: Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner. §30. (Pause.)

Landeshauptmann: § 30 ist angenommen.

Berichterstatter: Viertes Hauptstück. Von den Vorkehrungen nach dem Brande. Vorsichtsmaßregeln nach dem Brande. § 31. (Pause.)

Landeshauptmann: § 31 ist angenommen. Berichterstatter: Erhebungen. §32.(Pause.) Landeshauptmann: § 32 ist angenommen.

Berichterstatter: § 33. (Pause.)

Landeshauptmann: § 33 ist angenommen.

Berichterstatter: Fünftes Hauptstück.
Von den Strafbestimmungen und den
zur Durchführung der Feuerpolizei-Ordnung
berufenen Organe und Behörden. § 34. (Pause.)

Landeshauptmann: § 34 ist angenommen.

Berichterstatter: § 35. (Pause.)

Landeshauptmann: § 35 ist angenommen.

Berichterstatter: § 36. (Pause.)

Landeshauptmann: § 36 ist angenommen.

Berichterstatter: Berufung. § 37. (Pause.)

Landeshauptmann: § 37 ist angenommen.

Berichterstatter: § 38. (Pause.)

Landeshauptmann: § 38 ist angenommen.

Berichterstatter: Rekurs-Instanzen. § 39.
Gause.)

Landeshauptmann: § 39 ist angenommen.

Berichterstatter: Aufsichtsrecht des
Staates. § 40. (Pause.)

Landeshauptmann: § 40 ist angenommen.

Berichterstatter: Sechstes Hauptstück.
Schluß bestimmun gen. § 41. (Pause.)

Landeshauptmann: § 41 ist angenommen.

Berichterstatter: § 42. (Pause.)

Landeshauptmann: § 42 ist angenommen.

Berichterstatter: § 43. (Pause.)

Landeshauptmann: § 43 ist ebenfalls angenommen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Titel
und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter: Gesetz vom.....wie

folgt. (Pause.)

Landeshauptmann: Titel und Eingang des
Gesetzes sind ebenfalls angenommen.

Berichterstatter: Ich beantrage die Vornahme
der dritten Lesung.

Landeshauptmann: Es ist die Vornahme der
dritten Lesung beantragt. Wenn keine Einwendung
erfolgt, so nehme ich an, daß die Herren mit der

dritten Lesung einverstanden sind. (Pause.) Die Zustimmung ist gegeben, und ich ersuche daher diejenigen Herren, welche dieses Gesetz, wie es aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, nunmehr auch in dritter Lesung endgiltig annehmen wollen, sich gefälligst von Ihren Sitzen zu erheben.

Es ist auch in dritter Lesung endgiltig angenommen.

Somit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Ich muß mir Vorbehalten die nächste Sitzung im schriftlichen Wege bekannt zu geben. Es liegen zwar wohl einige Gegenstände zur Behandlung vor, aber der Verlauf der sonstigen, namentlich der Ausschußverhandlungen und die Anzahl der Berichte, die mir zukommen, können erst bestimmen, wann die nächste Sitzung stattfinden wird. Wahrscheinlich dürfte die nächste Sitzung am Freitag sein.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 50 Min. Nachm.)

Druck von J. N. Teutsch in Bregenz.

Vorarlberger Landtag.

8. Sitzung

am 3. Januar 1887,

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Carl Graf Belrupt.

Gegenwärtig 18 Abgeordnete. Abwesend: Der Hochwürdigste Bischof und die Herren Dr. Beck und Johann Thurnher.

Regierungsvertreter: Seine Durchlaucht, Herr Hofrath Prinz Gustav von Thurn und Taxis.

Beginn der Sitzung 3 Uhr 10 Min. Nachmittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich erlaube mir, die Herren beim neuerlichen Zusammentritte im neuen Jahre freundlichst zu begrüßen und alles Gute für den Beginn des neuen Jahres zu wünschen.

Ich bitte das Protokoll zu verlesen:

(Sekretär verliest dasselbe.)

Wird zur Fassung des Protokolls etwas bemerkt. (Pause.)

Wenn nicht, so ist es angenommen.

Ich habe den Herren zunächst mitzutheilen: Herr Johann Thurnher meldet, daß er wegen Rothlauf seit heute früh das Zimmer hüten müsse und daher jetzt im Landtage nicht erscheinen könne.

Ferner ist hier eine Petition eingelaufen, eingebracht durch den Herrn Abgeordneten Schneider und zwar vom philosophischen Unterstützungsvereine an der k. k. Universität in Wien um Unterstützung aus Landesmitteln, ferner eine Petition des Brengenzwälder Gauverbandes der freiwilligen Feuerwehren um eine Subvention aus dem bestehenden Feuerwehronde, überreicht durch den Herrn Abgeordneten Wirth; Gesuche von 10 Gemeindevertretungen des Standes Montavon um Erhöhung der in diesen Gemeinden derzeit ortsüblichen Frauen-Einkaufstaxe.

Ich glaube, daß die volle Verlesung dieser Petitionen nicht wohl stattfinden kann, weil sie jedenfalls erst durch den betreffenden Herrn Be-richterstatter, der damit zu thun bekommen wird,

geordnet werden müssen. Es ist eine darunter, von der man nicht weiß, von welcher Gemeinde sie ist. Der Herr Berichterstatter wird Gelegenheit finden, mit den Herren Abgeordneten sich darüber zu besprechen, um zu erfahren, von welcher Gemeinde diese Petition ausgestellt ist.

Und nun kommen wir zur Tagesordnung. Die Herren werden den Nachtrag zur Tagesordnung, den ich mir erlaubt habe bekannt zu geben, gesehen haben, nämlich die Einbringung einer neuen Regierungsvorlage, betreffend ein Fischereigesetz für das Land Vorarlberg. Es scheint dies eine Vorlage zu sein, welche an alle Landtage in der Monarchie gleichzeitig gegangen ist. Sie ist innerhalb der Zeit, als der Landtag vertagt war, eingelaufen, und ich habe die Pflicht, sie als Regierungsvorlage direkt einzubringen. Ich gewärtige aus der Mitte der hohen Versammlung einen Antrag über die geschäftliche Behandlung.

Martin Thurnher: Ich beantrage, diesen Gegenstand dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen zu wollen.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag gestellt, diese Regierungsvorlage, nämlich das Fischereigesetz für Vorarlberg, dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen. Wird zu diesem Antrag das Wort ergriffen? (Paus.)

Da dies nicht der Fall ist, betrachte ich ihn als angenommen.

Wir kommen dann zum Berichte des Gemeinde-Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die äußere Kennzeichnung der Forst- und Feldschutzwachorgane.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Schneider gefälligst den Bericht vorzutragen zu wollen.

Berichterstatter Schneider: (liest den Bericht. Siehe separat gedruckte Beilage XX.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte. (Paus.) Wenn in der Generaldebatte sich Niemand zum Worte meldet, so ist dieselbe geschlossen, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter den § 1 zu verlesen.

Berichterstatter: (liest § 1 des Gesetzeswurfes. Beilage XX.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu § 1 das Wort? (Paus.) Dann ist er angenommen.

Berichterstatter: (liest § 2.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu § 2 das Wort? (Paus.) Wenn nicht, ist § 2 ebenfalls angenommen.

Berichterstatter: (liest § 3.)

Landeshauptmann: (Paus.) § 3 ist angenommen.

Berichterstatter: (liest § 4.)

Landeshauptmann: (Paus.) § 4 ist angenommen.

Berichterstatter: (liest § 5.)

Landeshauptmann: § 5 (Paus.) ist angenommen.

Berichterstatter: (liest § 6.)

Landeshauptmann: (Paus.) § 6 ist ebenfalls angenommen. Ich bitte Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter: (liest Titel und Eingang des Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand eine Bemerkung zu Titel und Eingang des Gesetzes? (Paus.)

Da dies nicht der Fall ist, ist auch das angenommen.

Berichterstatter: Ich beantrage, daß sogleich in die dritte Lesung des Gesetzes eingegangen werde.

Landeshauptmann: Es ist die Vornahme der dritten Lesung beantragt. Wenn kein Widerspruch erfolgt, (Paus.) dann betrachte ich die Zustimmung der geehrten Versammlung zur Vornahme der dritten Lesung als gegeben und ich ersuche demnach jene Herren, welche gesonnen sind, diesem Gesetze in dritter Lesung zuzustimmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Der nächste Gegenstand ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses

über die Petition des Vereines zum Schutze des österreichischen Weinbaues. Ich ersuche den Herrn Pfarrer Jeshly gefälligst den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Jeshly: (liest den Bericht. Siehe separat gedruckte Beilage XIII.)

Landeshauptmann: Wird zu diesem Gegenstand das Wort ergriffen? (Pause.) Wenn nicht, schreite ich zur Abstimmung. Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage die Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Angenommen.

Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Petition des Vereines der Thierärzte in Oesterreich. Ich ersuche nochmals den Herrn Pfarrer Jeshly gefälligst den Bericht vorzutragen zu wollen.

Berichterstatter Jeshly: (liest den Bericht. Siehe separatgedruckte Beilage XIV.)

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrag das Wort ergriffen? (Pause.) Wenn nicht, so schreite ich zur Abstimmung.

Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Angenommen.

Es kommt nun der Bericht des Gemeindevorschusses über die Gesetzesvorlage und zwar:

- a. zur Abänderung des § 1 der Gemeindevahlordnung;
- b. zur Abänderung des § 14 der Gemeindevahlordnung;
- c. zur Abänderung der §§ 17, 37, 34 und 40 der Gemeindevahlordnung und
- d. zur Abänderung des § 18 der Gemeindeordnung.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Schneider gefälligst den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Schneider: (liest den Bericht. Siehe separatgedruckte Beilage XVI.)

Landeshauptmann: Ich erlaube mir aufmerksam zu machen, daß es im Berichte in der letzten Zeile des alinea 6 heißen soll „bei einem der wichtigsten Wahlvorgänge“.

Nachdem die Herren diesen Bericht gehört haben, so möchte ich die Generaldebatte und zwar über alle 4 Gesetze, wie sie da vorgelegt worden sind, und in einem Berichte zusammengefaßt erscheinen, sofort einleiten. Nach Schluß der Generaldebatte würde dann jedes einzelne Gesetz für sich der Spezialdebatte unterzogen. Die Generaldebatte ist eröffnet. (Pause.) Wenn Niemand das Wort ergreift, dann ist die Generaldebatte geschlossen. Ich bitte nun bei dem 1. Gesetze, das unter dem Buchstaben „A“ erscheint, mit der Verlesung zu beginnen.

Berichterstatter Schneider: (liest Artikel I., § 1 und Artikel II. des Gesetzes. Siehe separat gedruckte Beilage XVI. A.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand in der Spezialdebatte über dieses Gesetz das Wort? (Pause.) Wenn nicht, ersuche ich um die Abstimmung. Jene Herren, welche dem soeben verlesenen Gesetzentwurfe Ihre Zustimmung geben wollen, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. Einstimmig angenommen.

Titel und Eingang des Gesetzes.

Berichterstatter: (liest Titel und Eingang des Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wenn zu Titel und Eingang des Gesetzes nichts bemerkt wird, so betrachte ich es als angenommen.

Es ist angenommen.

Berichterstatter: Ich beantrage die Vornahme der dritten Lesung.

Landeshauptmann: Wird gegen die Vornahme der dritten Lesung eine Einwendung erhoben? (Pause.) Wenn nicht, ist die Zustimmung gegeben, und ich bitte jene Herren, welche diesem Gesetzentwurfe, wie er Ihnen soeben vorgetragen worden ist, endgiltig in dritter Lesung die Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Ich bitte den nächsten Gesetzentwurf zu verlesen.

Berichterstatter: (liest Artikel I., § 14 und Artikel II. Siehe separat gedruckte Beilage XVI. B.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort? (Pause.) Wenn nicht, schreite ich zur Abstimmung. Ich bitte jene Herren, welche diesem Gesetzesentwurfe, der Ihnen soeben vorgetragen worden ist, die Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Titel und Eingang des Gesetzes.

Berichterstatter: (liest Titel und Eingang des Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu Titel und Eingang des Gesetzes das Wort? (Pause.) Gleichfalls angenommen.

Berichterstatter: Ich beantrage die dritte Lesung für diesen Gesetzesentwurf.

Landeshauptmann: Wenn keine Einwendung erhoben wird, so nehme ich an, daß die hohe Versammlung mit der Vornahme der dritten Lesung einverstanden ist. (Pause.) Die Zustimmung ist gegeben und ich bitte jene Herren, welche diesem Gesetzesentwurfe, wie er Ihnen soeben vorgelesen worden ist, in dritter Lesung die Zustimmung zu geben beabsichtigen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Ich bitte das nächste Gesetz zu verlesen.

Berichterstatter: (liest Artikel I und § 17 des Gesetzes. Siehe separat gedruckte Beilage XVI. C.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu § 17 das Wort? (Pause.) Wenn nicht, betrachte ich den § 17 in der vorgetragenen Fassung als angenommen.

Er ist angenommen.

Berichterstatter: (liest § 37, Beilage XVI. C.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu § 37 das Wort? (Pause.) Wenn nicht, ist auch dieser Paragraph als angenommen zu betrachten.

Er ist angenommen.

Berichterstatter: (liest § 39, Beilage XVI. C.)

Rhomberg: Ich bin selbstverständlich mit dem § 39 ebenso einverstanden, wie mit den übrigen Paragraphen des vorliegenden Gesetz-

wurfes, ich möchte aber nur deshalb eine Bemerkung machen, weil ich in diesem Paragraphen eine Lücke finde, welche geeignet ist, einerseits unter Umständen Zweifel in der Auslegung hervorzurufen und andererseits sogar die Sanktion dieses Gesetzes zu verhindern. Es ist nämlich im § 38, der durch diese Vorlage nicht geändert wurde, die Wahl des Gemeindevorstehers vorgeschrieben und bei derselben ganz genau festgestellt, wie diese Wahl vorzunehmen ist. Es heißt nämlich dort: „Kommt bei der Abstimmung zu dieser Wahl eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen, und falls auch bei dieser nicht die nöthige Stimmenmehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl zu schreiten.“

Das zweite alinea des § 38 regelt das Vorgehen bei der engeren Wahl.

„Bei der engeren Wahl haben sich die Wähler auf jene zwei Personen zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist“

Das sind nun die Bestimmungen, wie bei der Wahl des Gemeindevorstehers vorzugehen ist, aber im § 39, wie er hier vorliegt, ist eine ähnliche Bestimmung, wie die Gemeinderäthe zu wählen sind, nicht enthalten. Ich glaube, es dürfte das ein Versehen gewesen sein, wenigstens hat § 39 der alten Fassung auch diese Bestimmung über die absolute Mehrheit und engere Wahl für die Gemeinderäthe ganz genau enthalten. Ich erlaube mir daher den formellen Antrag zu stellen, als 4. alinea die Bestimmung aufzunehmen: „Bei der Wahl der Gemeinderäthe haben die Bestimmungen des § 38 sinngemäße Anwendung zu finden.“

Landeshauptmann: Wünscht zu § 39 noch Jemand das Wort. (Pause.) Wenn das nicht der Fall ist, dann ist die Debatte über § 39 geschlossen und ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter: Ich habe es als selbstverständlich gehalten, daß auch bei der Wahl der Gemeinderäthe nach den Bestimmungen, wie sie im § 38 vorkommen, vorgegangen wird und habe es deswegen nicht für nothwendig erachtet, daß da noch speziell etwas gesagt wird, ich habe aber auch

gegen die Verdeutlichung des in Rede stehenden Paragraphen nichts einzuwenden, wenn der Zusatzantrag des Herrn Rhomberg angenommen wird.

Landeshauptmann: Der Zusatzantrag lautet: „Bei der Wahl der Gemeinderäthe haben die Bestimmungen des § 38 sinngemäße Anwendung zu finden“ und es ist auch beantragt, daß dieser Zusatz als 4. Alinea zu § 39 eingestellt werde. Ich erlaube mir daher bei der Abstimmung so vorzugehen, daß ich zuerst den § 39 in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringe, und wenn derselbe angenommen ist, kommt der Zusatz zur Abstimmung.

Wird gegen diesen Abstimmungsmodus etwas eingewendet? (Pause.) Da dies nicht der Fall ist, werde ich in dieser Weise vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche dem § 39 in der Fassung, wie er vom Herrn Berichterstatter vorgetragen worden ist, Ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sätzen zu erheben. Einstimmig angenommen.

Jetzt kommt der Zusatzantrag an die Reihe. Jene Herren, welche den Zusatzantrag, welchen der Herr Rhomberg gestellt hat, anzunehmen gesonnen sind, wollen sich gefälligst von den Sätzen erheben. Ebenso angenommen.

Ich bitte mit der Verlesung fortzufahren.

Berichterstatter: (liest § 40, Beilage XVI C.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu § 40 das Wort? (Pause.) Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich den § 40 als angenommen. Er ist angenommen.

Berichterstatter: (liest Artikel II, Beilage XVI C.)

Landeshauptmann: Wenn zu Artikel II keine Einwendung gemacht wird, gilt er als angenommen. Ich bitte Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter: (liest Titel und Eingang des Gesetzes. Beilage XVI C.)

Landeshauptmann: Wenn Niemand das Wort ergreift, dann ist Titel und Eingang des Gesetzes ebenfalls angenommen.

Berichterstatter: Ich beantrage auch hier die Vornahme der dritten Lesung. Auch habe ich auf

einen Druckfehler aufmerksam zu machen. Im § 17 viertelste Zeile soll es heißen statt: „welche“ „welcher“.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter beantragt die dritte Lesung des Gesetzes und hat dabei eine Korrektur im Texte des § 17 vorgeschlagen. Wenn keine Einwendung dagegen erfolgt, nehme ich an, daß die Herren mit der vorgeschlagenen Korrektur, sowie mit der Vornahme der dritten Lesung einverstanden sind. (Pause.) Die Zustimmung ist gegeben.

Ich ersuche alle jene Herren, welche diesen Gesetzentwurf, wie er Ihnen in zweiter Lesung vorgetragen worden ist, in dritter Lesung endgiltig annehmen wollen, sich gefälligst von den Sätzen zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Ich bitte weiter zu lesen.

Berichterstatter: (liest Artikel I, § 18 und Artikel II. Siehe separatgedruckte Beilage XVI D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort. (Pause.) Wenn nicht, schreite ich zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche diesem Gesetzentwurfe Ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sätzen zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Titel und Eingang des Gesetzes.

Berichterstatter: (liest Titel und Eingang des Gesetzes. Beilage XVI D.)

Landeshauptmann: (Pause.) Es erfolgt keine Einwendung, es ist sohin Titel und Eingang des Gesetzes gleichfalls angenommen.

Berichterstatter: Ich beantrage auch hier die dritte Lesung.

Landeshauptmann: Es ist auch für diese Gesetzesvorlage die Vornahme der dritten Lesung beantragt. Wenn Niemand das Wort ergreift, (Pause) betrachte ich die Zustimmung als gegeben. Ich bitte nunmehr jene Herren, welche dem Gesetzentwurfe, der soeben in zweiter Lesung vorgetragen wurde, in dritter Lesung die Zustimmung zu geben beabsichtigen, sich gefälligst von den Sätzen zu erheben.

Angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Gemeindevorstandes über die Abänderung der §§ 23, 24, 26, 27, 28, 29 und 30 der Gemeindevahlordnung. Ich ersuche den Herrn Martin Thurnher den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Martin Thurnher: (liest den Bericht. Siehe separatgedruckte Beilage XV.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte. (Pause.) Wenn in der Generaldebatte Niemand das Wort ergreift, ist dieselbe geschlossen und wir gehen zu der Spezialdebatte über. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter mit der Verlesung der einzelnen Paragrafen zu beginnen.

Berichterstatter: (liest Artikel I und § 23, Beilage XV.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Paragrafen das Wort? (Pause.) Wenn nicht, betrachte ich den Paragrafen als angenommen.

Er ist angenommen.

Berichterstatter: (liest § 24, Beilage XV.) Hier möchte ich auf einen Fehler aufmerksam machen. In der vierletzten Zeile des letzten Alinea dieses Paragrafen soll es statt: „desselben“ richtiger heißen: „derselben“.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu § 24 das Wort? (Pause.) Wenn nicht, so ist auch dieser Paragraf angenommen.

Berichterstatter: (liest § 26, Beilage XV.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu § 26 das Wort? (Pause.) Wenn nicht, ist § 26 angenommen.

Berichterstatter: (liest § 27, Beilage XV.)

Landeshauptmann: Wird zu § 27 etwas zu bemerken gewünscht? (Pause.) Da dies nicht der Fall ist, ist § 27 ebenfalls angenommen.

Berichterstatter: (liest § 28, Beilage XV.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu § 28 das Wort? (Pause.) § 28 ist angenommen.

Berichterstatter: (liest § 29, Beilage XV.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu § 29 das Wort? (Pause.) § 29 ist ebenfalls angenommen.

Berichterstatter: (liest § 30, Beilage XV.)

Landeshauptmann: Wird zu § 30 etwas bemerkt? (Pause.) Wenn nicht, so ist auch § 30 angenommen.

Berichterstatter: (liest Artikel II, Beilage XV.)

Landeshauptmann: (Pause.) Artikel II erfährt keine Einwendung, also ist er angenommen.

Berichterstatter: (liest Titel und Eingang des Gesetzes. Beilage XV.)

Landeshauptmann: Titel und Eingang des Gesetzes (Pause) ist angenommen.

Berichterstatter: Ich beantrage in die dritte Lesung des Gesetzes einzugehen. Dabei möchte ich mir noch erlauben zu beantragen, daß in der dritten Zeile des 2. Alinea des § 28 nach dem Worte „sind“ ein Beistrich eingeschaltet werde.

Landeshauptmann: Es ist die dritte Lesung dieses Gesetzes beantragt. Wenn gegen die Annahme derselben keine Einwendung erfolgt, dann bitte ich jene Herren, welche diesem Gesetzentwurfe in dritter Lesung die Zustimmung zu geben beabsichtigen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Einstimmig angenommen.

Es kommt nun der 7. Gegenstand der Tagesordnung.

Bericht des Asssekuranzausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Einführung einer Feuerpolizei- und Feuerwehro-
rdnung.

Bevor wir zur Verlesung schreiten, möchte ich bemerken, daß im Titel ein Vindezeichen ausgeblieben ist. Es soll heißen „... die Einführung einer Feuerpolizei- und Feuerwehro-
rdnung.“

Berichterstatter Martin Thurnher: Ganz richtig.

Landeshauptmann: Ich bitte also den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter: (liest den Ausschufsbericht. Siehe separat gedruckte Beilage XVIII.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte.

Dr. Feß: Ich weiß zwar recht wohl, daß dasjenige, was ich sagen werde, auf die Beschlußfassung keinen Einfluß haben wird, aber doch halte ich es für nothwendig mit Rücksicht auf die Petitionen, welche eigentlich den Anlaß zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe gegeben haben, einige Bemerkungen zu machen.

Der Anlaß zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe ist nämlich dadurch gegeben worden, daß von freiwilligen Feuerwehren Petitionen eingebracht wurden zu dem Zwecke um die Unterstützung derselben durch sogenannte Pflichtfeuerwehren, ich will nicht sagen, zu ermöglichen aber doch wenigstens um sie fruchtbar zu machen. Es ist eine bekannte Thatsache, daß, wenn sich auch in vielen Gemeinden freiwillige Feuerwehren gebildet haben, es doch immerhin schwer ist, daß sie über eine so ausgedehnte und über eine so zahlreiche Mannschaft verfügen, wie sie in ernstesten Fällen wirklich nothwendig ist, um die Spritzen zc. zu bedienen und um alle diejenigen Hilfeleistungen zu gewähren, welche einerseits nicht besondere Ausbildung erfordern und andererseits wieder Kräfte in Anspruch nehmen. Das war der Grund, welcher speziell die Bregenzener Feuerwehr veranlaßt hat, diese Petition einzubringen. Der Landesauschuß und auch das im vorigen Jahre bestandene landtägliche Comité ist dem Begehren der Feuerwehren insoweit nachgekommen, als es den Gemeinden ermöglicht, durch besondere Statuten die Theilnahme derjenigen, die in die Pflichtfeuerwehren eingereiht sind, an gewissen Übungen, nicht gerade an allen, sondern nur an denjenigen, welche als absolut nothwendige erscheinen würden, zu bestimmen. Nun heißt es im Ausschufsberichte, daß gerade diese Bestimmung im vorjährigen Gesetzentwurfe in vielen Theilen des Landes eine Erregung hervorgerufen habe, oder kurz und gut, nicht gerne gesehen wurde. Ich begreife das, aufrichtig gesagt, nicht. Ich kann mir nicht denken, daß es in irgend einer Gemeinde Männer gibt, welche in der Lage sind zu schaffen und zu arbeiten, daß sie sich dagegen wehren an einer oder der anderen Übung sich zu betheiligen,

das ist keine besondere Anforderung und keine so besonders schwerwiegende Aufgabe. Wenn der Eine oder der Andere verhindert ist an der Übung theilzunehmen so wird er ja dispensirt werden können. Es läßt sich die Sache doch so regeln, daß die Last keine so große ist. Also die Erregung aufrichtig gesagt, die Abneigung gegen die Theilnahme an den Übungen, wie sie eben da stattfinden sollen, würde ich nicht begreifen. Und wenn es wirklich vorkommen sollte, so möchte ich annehmen, daß man kaum darauf Rücksicht nehmen könnte, und man im Interesse des allgemeinen Wohles nicht darauf Rücksicht nehmen sollte. Ich finde auch, daß die Begründung der Ablehnung der damaligen Bestimmungen, bezüglich der Theilnahme der Pflichtfeuerwehren an den Übungen, nicht logisch ist, wie sie im gegenwärtigen Ausschufsbericht vorkommt. Der Ausschuß selbst ist genöthigt zu verfügen, respektive die Verfügung zu beantragen, daß in jenen Gemeinden, wo freiwillige Feuerwehren nicht bestehen, Pflichtfeuerwehren regelmäßige Übungen zu halten haben um sich auszubilden.

Was ist nun das für eine Logik zu sagen: Wo sich einige opferwillige Männer zusammengefunden haben, dürfen die anderen Faulenzer sein, und nichts thun; dagegen, wo solche opferwillige Männer nicht sind, wo keine solche freiwilligen Feuerwehren bestehen, dort müssen andere arbeiten. Also ich meine eben, wenn man sagt, dort wo keine freiwilligen Feuerwehren bestehen, dort müssen diejenigen, welche geeignet sind an den Löscharbeiten sich betheiligen und sich üben, dort aber, wo freiwillige Feuerwehren bestehen, sollen sie nicht dazu verhalten werden, an den Übungen theilzunehmen, das finde ich für nicht entsprechend und, wie gesagt, nicht für logisch. Ich glaube, daß man dem Wunsche der freiwilligen Feuerwehren entsprechen und ermöglichen sollte, daß sie Unterstützung finden können von Männern, welche in den Signalen u. s. w. geübt sind, daß man also an den Bestimmungen wie sie im vorjährigen Comité angenommen worden sind festhalten sollte. Ich halte es für einen großen Nachtheil, daß diese Bestimmungen aus diesem Gesetzentwurfe ausgelassen worden sind. Übrigens mußte ich im vorhinein, daß dies auf die Abstimmung keinen Einfluß nehmen wird, aber sagen mußte ich es im Interesse der Sache.

Rhombert: Ich muß mich an die Bemerkungen des geehrten Herrn Vorredners insoweit anschließen, daß ich ebenfalls bedauere, daß die Pflichtfeuerwehren wenigstens in beschränktem Grade nicht zugelassen wurden in diesem Gesekentwurfe. Ich habe mir nur das Wort erbeten um bezüglich der Erregung, welche über diese Frage in einzelnen Landestheilen existirt haben soll, einige Bemerkungen zu machen. Es wurden nämlich im Verlaufe der verfloffenen Session und auch in der gegenwärtigen die Herren Abgeordneten mit anonymen Briefen und Korrespondenzen in einer Weise bestürmt, daß so was nicht leicht da gewesen ist. Die Art und Weise, wie die Korrespondenzen und Briefe abgefaßt waren, der anonyme Charakter derselben bürgt dafür, daß die Agitation, welche gegen die Pflichtfeuerwehren vorgekommen ist, einen entschieden unläutereren Charakter an sich trägt; denn wenn Jemand stichhaltige Gründe und Ansichten gegen etwas vorbringen kann, dann getraut er sich dieselben offen bekannt zu geben. Unter dem Deckmantel der Anonymität vorgebrachte Gründe entbehren der Stichhaltigkeit meist vollständig.

Ich habe damit nur bemerken wollen, daß nach meiner Ansicht der größte Theil der besprochenen Erregung gegen die Pflichtfeuerwehren nur eine gemachte, von einzelnen Personen erzeugte ist.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Pause.)

Wenn das nicht der Fall ist, so ist die Generaldebatte geschlossen.

Berichterstatter: Die Bemerkungen, die der Herr Dr. Fetz soeben gemacht hat, würden eigentlich nach meiner Ansicht in die Spezialdebatte gehören, nämlich zu §§ 11 und 20 dieses Gesetzes. Nachdem aber diese Bestimmungen schon in der Generaldebatte zur Besprechung gekommen sind, so glaube ich auch in der Generaldebatte hierauf einige Bemerkungen machen zu sollen.

Es ist im Berichte genau ausgeführt, daß, soweit in jenen Orten, wo freiwillige Feuerwehren bestehen, schon Leute in genügender Anzahl vorhanden seien für jene Arbeiten, die eine gewisse Vorrübung und Fertigkeit bedürfen, daß es daher wohl nicht angehe, überhaupt nicht notwendig erscheine, auch die übrige Löschmannschaft zu derartigen Arbeiten heranzuziehen. Die freiwillige Feuerwehr liefert

die Mannschaft für solche Arbeiten die eben eine besondere Übung und Fertigkeit erfordern. Man wird doch nicht behaupten wollen, daß auch das Pumpen, das Wassertragen, das Wasserbieten solche Arbeiten seien, zu denen eine gewisse Fertigkeit und Vorrübung nothwendig ist. Das eine, das Pumpen erfordert wohl Kraft und Anstrengung, das andere, das Wassertragen auch dies nicht einmal in besonders hohem Grade, da ja vielfach Frauenpersonen, ja sogar Kinder dazu ganz gut verwendet werden können. Die Feuerwehr hat bisher an vielen Orten sowohl die eine oder andere Spritze versehen als auch das Pumpgeschäst und das Wasserzubringen für dieselbe besorgt und dadurch mag es wohl vorgekommen sein, daß bei den andern Löscharbeiten ein Mangel an geübten Leuten sich herausgestellt hat; wenn aber jetzt nach § 12 die Gemeinden einmal eine praktische Feuerlöschordnung eingeführt haben, dann wird solchen Eventualitäten bei einem Brande vorgebeugt sein. In einer solchen Feuerlöschordnung wird nicht gebuldet werden, daß die praktisch gebildete Feuerlöschmannschaft das Pumpen und die nicht geschulte die Handhabung der Spritzen, das Besteigen der Gebäude u. s. w. zu besorgen haben wird. Dafür wird die Feuerlöschordnung schon Vorsorge treffen. Sollte es sich übrigens herausstellen, daß die Mannschaft zu Nebenarbeiten bei Feuerwehrrübungen zu gering ist, da glaube ich, daß es besser sein wird, wenn die betreffende Gemeinde einige bezahlte Pumper und Wasserträger zu denselben beistellt, als die ganze Bevölkerung zu verpflichten an solchen Übungen theilzunehmen. Mit dem Zwangssystem will sich nicht jeder befreunden. Manche scheuen den Schulzwang, andere den Genossenschaftszwang, den Militärzwang und in neuerer Zeit auch den Affekuranzzwang. In diesem Gesetze nun wird ohnedem ein weitgehender Zwang ausgeübt. Jeder Bewohner der Gemeinde wird verpflichtet, nach seinen Kräften an den Löscharbeiten mitzuwirken; aber in so weit ist der Zwang nothwendig und daher in dieser Ausdehnung zu votiren vollständig gerechtfertiget. Wir wollen aber über diese strikte Nothwendigkeit nicht hinausgehen, die Bevölkerung nicht nöthigen, an Übungen theilzunehmen, wozu sie keinen Beruf fühlt und keine Freude daran findet und der Nutzen der Theilnahme überdies ein sehr fraglicher ist. Der Feuerwehmann hat Lust und Liebe zur Theilnahme an den Übungen, er fühlt keinen Zwang und kein Übel

darin, er wird sie nicht scheuen, sondern gerne und willig an denselben theilnehmen. Anders ist das mit der übrigen Bevölkerung; mit Widerwillen wird dieselbe sich dem Zwange beugen, sich ungern unter dem Kommando der Feuerwehr zu den einfachsten, ohne Vorübung ausführbaren Diensten verwenden lassen und darum hat das Feuerraffekuranz-Comité, dem dieser Gegenstand zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen wurde, nach meiner Ansicht richtig gehandelt, zu beantragen, es möge der 4. Absatz des § 20, wie er im vorjährigen Gesetzentwurfe stand, fallen gelassen werden. Nach den vorgebrachten Gründen wolle das hohe Haus auch das gleiche thun und das Gesetz, wie es hier vorliegt, insbesondere ohne Änderung der jetzigen Bestimmungen des § 20 in dem vorliegenden Wortlaute annehmen.

Auf ein paar Bemerkungen muß ich aber noch zurückkommen.

Es ist gesagt worden, es sei unlogisch, wenn kleineren Gemeinden solche Übungen vorgeschrieben werden und in größeren dieselben zu entfallen haben, nämlich in solchen Gemeinden in denen freiwillige Feuerwehren bestehen. Das ist ein ganz anderes Verhältniß. In solchen Gemeinden, in denen keine freiwilligen Feuerwehren bestehen, muß Jedermann zugeben, daß einzelne Arbeiten eingeübt werden müssen, welche ohne eine Vorübung nicht so leicht ausgeführt werden können, und da ist im § 11 ja hingedeutet, für welche Arbeiten solche Vorübungen vorgenommen werden können. Daß man auch in Gemeinden, wo das unnothwendig ist, wo für diese Arbeiten schon Leute vorhanden sind, die Bevölkerung auch dazu heranzieht, das ist, wie ich bereits ausgeführt habe, unnothwendig und daher ungerechtfertigt.

Endlich muß ich noch auf die Bemerkung des Herrn Rhomberg zurückkommen, die sich auf anonyme Zuschriften, die heuer und im Vorjahre an verschiedene Abgeordnete gerichtet wurden, bezog.

Das Comité hat auf diese anonymen Schreiben sehr wenig Gewicht gelegt, ich glaube jedenfalls weniger, als der Herr Vorredner selbst. Diese anonymen Zusendungen würde das Comité gewiß nicht zur Änderung seiner vorjährigen Stellung vermocht haben, sondern nur die in demselben platzgegriffene Überzeugung, daß das, wie es jetzt in Vorschlag gebracht ist, dem Interesse des Landes vollkommen entspricht und ein Weiterhinausgehen

nicht zu rechtfertigen wäre. Ich beantrage also in die Spezialdebatte des Gesetzes einzugehen.

Landeshauptmann: Nachdem die Generaldebatte geschlossen ist, und Anträge in keiner Richtung gestellt worden sind, so gehen wir zur Spezialdebatte des Gesetzes über. — Ich bitte den Herrn Berichterstatter mit der Verlesung zu beginnen. Ich möchte mir früher jedoch eine Anfrage an die Herren erlauben, nämlich ob es gewünscht wird, daß jeder einzelne Paragraph verlesen werde, oder ob man die Paragrafen nur anrufen soll, damit man sich dort zum Worte meldet, wo eine Bemerkung gemacht werden will, wie wir das bei größeren Gesetzen schon wiederholt gethan haben.

Martin Thurnher: Ich beantrage, daß in der Richtung vorgegangen werde, daß man die Paragraphen nur anruft, und nur jene verlesen werden, zu welchen eine Bemerkung gemacht werden will.

Landeshauptmann: (Nach einer Pause.) Da keine Bemerkung gemacht wird, so werde ich so vorgehen. Ich werde jeden Paragraphen einzeln anrufen und nach einer Pause, wenn sich Niemand zum Worte gemeldet hat, das „Angenommen“ des Paragraphen aussprechen.

Berichterstatter: Erstes Hauptstück.
Allgemeine Bestimmungen. § 1.

Landeshauptmann: (Nach einer Pause.) § 1 mit der Überschrift ist angenommen.

Berichterstatter: § 2. (Pause.)

Landeshauptmann: § 2 ist angenommen.

Berichterstatter: § 3. (Pause.)

Landeshauptmann: § 3 ist angenommen.

Berichterstatter: Zweites Hauptstück.
Feuerbeschau, Rauchfanglehrer, Nachtwächter. — Feuerbeschau. § 4.

Hier soll es in der 8. Zeile nach dem Worte „vorzunehmen“ „um“ statt „und“ heißen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu § 4 noch das Wort? (Pause.) § 4 ist angenommen.

Berichterstatter: Rauchfanglehrer § 5.
(Pause.)

Landeshauptmann: § 5 ist angenommen.

Berichterstatter: § 6. (Pause.)

Landeshauptmann: § 6 ist angenommen.

Berichterstatter: Nachtwächter. § 7.

Rhomberg: Der § 7 enthält im 1. alinea die Bestimmung, daß in jeder Gemeinde wo 50 Wohnhäuser beisammen liegen, ein Nachtwächter zu bestellen sei, welcher den Dienst der Feuerwache zu versehen habe. Diese Bestimmung ist gewiß sehr gut, aber nach meiner Ansicht sollte sie noch in einem Punkte ergänzt werden. Es gibt nämlich in unserm Lande eine Reihe sehr ausgedehnter und großer Gemeinden. Wenn man nun für diese Gemeinden die Bestimmung des § 7, alinea 1 ausschließlich zur Geltung bringt, so ist der Nachtwachendienst für dieselben absolut nicht genügend eingerichtet.

Nehmen wir das Verhältniß von Lustenau, Dornbirn oder verschiedenen anderen größeren Gemeinden des Landes an, so wird gewiß Jedermann zur Ueberzeugung kommen, daß mit einem einzigen Nachtwächter für diese kolossal ausgedehnten Komplexe nicht gedient ist. Das Gesetz verpflichtet aber nun eine jede Gemeinde nur zu einem Nachtwächter und überläßt es denselben höchstens nach ihrem Gutdünken mehrere einzustellen, verpflichtet dazu sind die Gemeinden aber nicht. — Wir haben speziell in Dornbirn in dieser Beziehung verschiedene Schwierigkeiten gehabt. Obwohl die alte Brandwehrrordnung vorschreibt, daß für eine bestimmte Anzahl von Häusern, also nicht für die Gemeinde allein, sondern für die einzelnen Ortsgruppen, im Konkurrenzwege Nachtwächter anzustellen seien, so haben wir das in verschiedenen Parzellen nicht zu Stande gebracht, und es sind manche Klagen erflossen, daß für eine Nachtwache entschieden vorgesorgt werden möchte.

Damit nun solche Gemeinden geradezu verpflichtet werden diesbezüglich eine vergrößerte Nachtwache durchzuführen, glaube ich, sollte ein weiteres alinea in dieses Gesetz hineinkommen und ich stelle deshalb den Antrag, dasselbe zwischen das 1. und 2. alinea des § 7 hineinzusetzen; das 1. alinea soll das gleiche bleiben, ebenso das 2., nur soll das bisherige 2. jetzt das 3. alinea werden. Das neu einzuschaltende 2. alinea habe zu heißen: „In größeren Gemeinden, in denen die geschlossenen Häusergruppen eine bedeutende Ausdehnung haben,

oder weit von einander entfernt liegen, sind mehrere Nachtwächter im Verhältnisse des Bedarfes zu bestellen. Hierbei hat die Gemeindevorsteherung im Einvernehmen des Gemeindeausschusses die den Nachtwächtern unterstellten Straßen und Häusergruppen zweckentsprechend einzutheilen.“

Landeshauptmann: Es ist beantragt, im § 7 zwischen die beiden alinea noch eines einzuschalten, lautend: (Verliest dasselbe.)

Wünscht Jemand zu diesem Zusatzantrage das Wort?

Berichterstatter Martin Thurnher: Ich meine dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Rhomberg könnte durch die Abänderung des ersten alinea des § 7 entsprochen werden, wodurch die Nothwendigkeit der Annahme seines Antrages vollständig entfallen würde, wenn es nämlich dort wo es heißt „ein Nachtwächter zu bestellen, welcher den Dienst der Feuerwache zu versehen hat“ lauten würde: „Nachtwächter zu bestellen, welche den Dienst der Feuerwache zu versehen haben.“

Rhomberg: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Berchtold: Nach dieser vorgeschlagenen Fassung käme es heraus, daß auch kleinere Gemeinden mehrere Nachtwächter zu bestellen hätten. Ich glaube diesem Mißverständnis sollte vorgebeugt werden; es gibt denn doch viele kleinere Gemeinden, wo nur ein Nachtwächter genügt.

Berichterstatter Martin Thurnher: Wenn es aber heißt: „sind ein oder nöthigenfalls mehrere Nachtwächter zu bestellen“ dürfte einem Mißverständnis vorgebeugt sein.

Landeshauptmann: Also der erste Absatz des § 7 hätte, wenn ich recht verstanden habe, so zu lauten: „In jeder Gemeinde, in welcher wenigstens 50 Wohnhäuser nahe beisammen liegen, sind, insofern nicht ohnedem bereits auch für den Nachtwachendienst eine besondere Sicherheits- oder Schutzwache besteht, ein oder nöthigenfalls mehrere Nachtwächter zu bestellen, welche den Dienst der Feuerwache zu versehen haben.“

Eine Gegenbemerkung zu diesem Abänderungsantrage ist mir nicht bekannt. Ich kann daher den § 7 zur Abstimmung bringen und zwar beide

alinea zusammen, das erste in der vereinbarten Fassung. Ich bitte jene Herren, welche den § 7, und zwar beide alinea, das erste in der soeben verlesenen Fassung, annehmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Berichterstatter: Drittes Hauptstück.
Von den Vöschanstalten. **Erster Abschnitt.**
Pflicht der Hilfeleistungen. § 8. (Pause.)

Landeshauptmann: § 8 ist angenommen.

Berichterstatter: § 9. (Pause.)

Landeshauptmann: § 9 ist angenommen.

Berichterstatter: § 10. (Pause.)

Landeshauptmann: § 10 ist angenommen.

Berichterstatter: Vöschordnungen. § 11.

Troy: Ich möchte mir zu diesem § 11 nach dem zweiten Absatze, der da lautet: „Auch in kleineren Gemeinden hat der Gemeindeausschuß für die Erlassung der nothwendigen Vöschordnung Sorge zu tragen“, einen weiteren Zusatz zu beantragen erlauben, der insbesondere die Entlohnungen oder Prämien für die bei Zufahrten zu den Brandstätten beigestellte Bespannung bestimmt. Im § 10, der vom hohen Hause angenommen wurde, ist nämlich bestimmt, daß die Gemeindevorsteher die Anordnungen zu treffen haben, von wem die Bespannung beizustellen sei, u. z. unter den im § 35 festgesetzten Strafen. Nun scheint mir dieser § 10 sei nur für Städte und Märkte und allenfalls größere Gemeinden berechnet, in welchen über Fuhrwerke und Bespannung im vorhinein verfügt und bestimmt werden kann, von wem bei einem ausbrechenden Brande eine Bespannung für Spritzen und Vöschgeräthe beizustellen sei. Auf dem Lande ist das nicht so leicht möglich. Es sind ohnehin wenig Pferde vorhanden und ist die Beistellung der Bespannung meistens eine freiwillige. Es ist aber nothwendig, daß eine Bespannung schnell beigestellt werde, denn bekanntlich ist es eine alte Erfahrung, je eher die Spritzen an Ort und Stelle sind, desto ausgiebiger ist das Vöschungswerk. Nun hätte ich geglaubt, daß durch diesen Zusatz im Gesetze im vorhin die Gemeinden aufmerksam gemacht würden, daß sie Entlohnungen oder Prämien

für beizustellende Fuhrwerke und nach § 9 allenfalls auch für Fahrten in andere Gemeinden verhältnißmäßig zu bestimmen hätten.

Ich überlasse es dem hohen Hause diesen unverhofft eingebrachten Antrag der Würdigung zu unterziehen.

Landeshauptmann: Wünscht zu § 11 noch Jemand das Wort?

Nägele: Ich habe über die Ausführung des Herrn Abgeordneten Troy nur zu bemerken, daß nach meiner Ansicht in § 12 vorgesorgt oder vielmehr den Gemeinden überlassen ist, diesbezügliche Verfügungen zu treffen und ich denke mir, wenn die Gemeinden nach diesem Gesetze die Pflicht haben, die Sache des Feuerlöschwesens in Ordnung zu bringen, daß sie diesbezüglich auch Vorsorge treffen werden, daß Pferde auf den Platz kommen müssen, und daß hiefür auch angemessene Entlohnungen ausgesetzt werden. Ich glaube deshalb, daß das, was der Herr Abgeordnete Troy beantragt hat, fast ganz und gar überflüssig ist.

Berchtold: Ich halte es auch nicht für überflüssig, wenn deutlich ausgesprochen wird, daß eventuell der Pferdebesitzer für seine beigestellte Bespannung eine Entschädigung bekommt, denn es ist möglich und auch schon vorgekommen, daß der Pferdebesitzer dadurch großen Schaden erlitten hat. Es wird der Eifer und die Willigkeit bei demselben durch die Aufnahme einer solchen Bestimmung nur gefördert. Man wird in einem solchen Falle mit dem Betreffenden nicht zuerst lange Zeit hadern müssen, bis er die Bespannung hergibt. Wenn er im Vorhinein weiß, daß er für die Bespannung im Falle eines eventuellen Schadens gesetzlich entschädigt wird, da wird er sich nicht weigern augenblicklich sein Zugthier beizustellen.

Ich wünsche, daß dies im Gesetze ausgesprochen werde und unterstütze deshalb den Antrag des Herrn Troy.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort. (Pause.) Wenn nicht, so ist die Debatte darüber geschlossen.

Berichterstatter: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Troy kann an jener Stelle, wo er ihn hingebraucht wissen will, nach meiner Ansicht keinen Platz finden; derselbe hätte sollen als Zusatz-

antrag zu § 10 kommen. Jetzt, wenn man ihn an den § 11 nach dem zweiten alinea anschließen wollte, käme es heraus, als ob dann nur kleinere Gemeinden das Recht hätten, für Fuhren bei Bränden Prämien und allenfalls Entschädigungen zu leisten und zu bieten. Das bleibt den Gemeinden auch dann unbenommen, wenn wir das Gesetz, wie es jetzt uns vorliegt, beschließen; sie können auch in der Folge thun, wie sie es bisher gethan haben. Würden wir aber an der Stelle, wie der Herr Abgeordnete Troy wünscht, seinen Zusatz anbringen, dann wäre dies nur den kleineren Gemeinden gestattet und ich muß daher das hohe Haus bitten, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Troy keine Folge zu geben.

Landeshauptmann: Ich werde nunmehr zur Abstimmung schreiten und zwar werde ich über den Wortlaut des § 11, wie er vom Ausschusse vorgelegt ist, zur Abstimmung schreiten und wenn der angenommen ist, zu dem Zusatzantrage des Herrn Abgeordneten Troy, welcher dann nur nach der zweiten alinea einzufügen ist.

Ich bitte jene Herren, welche den § 11 in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung annehmen wollen, gefälligst sitzen zu bleiben. (Angenommen.)

Ich bitte nunmehr jene Herren, welche auch den Zusatz des Herrn Abgeordneten Troy annehmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. (Minorität.)

Ich bitte mit der Lesung weiter zu fahren.

Berichterstatter: Lärmzeichen. § 12. (Pause.)

Landeshauptmann: § 12 ist angenommen.

Berichterstatter: Zweiter Abschnitt. Wasser-vorrath. § 13. (Pause.)

Landeshauptmann: § 13 ist angenommen.

Berichterstatter: § 14. (Pause.)

Landeshauptmann: § 14 ist angenommen.

Berichterstatter: § 15. (Pause.)

Landeshauptmann: § 15 ist angenommen.

Berichterstatter: Dritter Abschnitt. Löschgeräthe. § 16. (Pause.)

Landeshauptmann: § 16 ist angenommen.

Berichterstatter: § 17.

Rhomberg: Ich möchte im § 17 eine stilistische Änderung beantragen. Es heißt hier nämlich „Die Besitzer ausgedehnter Gebäude, insbesondere, wenn in denselben große Feuerungen sich befinden, z. B. Fabriken, öffentliche Anstalten, Brauhäuser, Hämmer u.“ Ich möchte beantragen, daß es statt dieser Fassung heißen soll: „Die Besitzer ausgedehnter Gebäude, insbesondere solcher, in denen sich große Feuerungen befinden, z. B. Fabriken u. i. w.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu § 17 das Wort? (Pause.) Dann ist die Debatte geschlossen.

Berichterstatter: Ich finde wirklich an dem Abänderungsantrage des Herrn Rhomberg keine Veränderung des § 17. Der ganze Antrag scheint mir gegenstands- und werthlos zu sein und ich beantrage daher bei der Fassung des Ausschusses zu bleiben.

Landeshauptmann: Nach der Geschäftsordnung muß ich den Abänderungsantrag zuerst zur Abstimmung bringen, u. zw. aus dem Grunde, weil es sich hier um eine Textveränderung handelt. Die früheren waren Zusatzanträge und da hat zuerst der Antrag des Ausschusses und dann erst der Zusatzantrag zur Abstimmung gebracht werden müssen, hier muß aber der Abänderungsantrag vorhergehen.

Die geänderte Fassung, in welcher der Herr Abgeordnete Rhomberg den § 17 beantragt, lautet wie folgt: (Verliest dieselbe.) Diejenigen Herren, welche für diesen abgeänderten Wortlaut sind, wollen sich gefälligst von den Sitzen erheben. (Minorität.)

Ich bringe daher den § 17 nach dem Wortlaute des Ausschusses zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche für die Fassung des Ausschusses stimmen wollen, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Berichterstatter: § 18. (Pause.)

Landeshauptmann: § 18 ist angenommen.

Berichterstatter: § 19. (Pause.)

Landeshauptmann: § 19 ist angenommen.

Berichterstatter: Viertes Abschnitt. Feuerweh- oder sonstiges Löschpersonale. Feuerwehr. § 20. (Pause.)

Landeshauptmann: § 20 ist angenommen.

Berichterstatter: § 21. Hier möchte ich nur, damit keine Verwechslung platzgreifen kann, die Worte einfügen „dann der §§“, es würde dann richtiger heißen „Absatz 5, dann der §§ 26 und 28 Anwendung.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem § 21 noch das Wort. Wenn nicht, so nehme ich an, daß die Herren diesem Paragraphen in der vom Herrn Berichterstatter soeben angebrachten Rektifizierung die Zustimmung geben. (Pause.)

Die Zustimmung ist erteilt.

Berichterstatter: § 22.

Wirth: Mit der Fassung des § 22 kann ich mich nicht einverstanden erklären. Stelle ich mich auf den Standpunkt eines Abgeordneten, so glaube ich es nicht verantworten zu können, einen solchen Griff in die Freiheit des aus den Bedürfnissen der Bevölkerung selbst herausgewachsenen Vereinslebens machen zu helfen. Vom Standpunkte eines praktischen Feuerwehrmannes aus muß ich aber Ihnen, meine Herren, sagen: wenn sie den § 22 in der jetzigen Fassung annehmen, so schädigen Sie das Feuerweh- resp. Feuerlöschwesen mehr, als Sie selbst mit dem ganzen Gesetze demselben nützen können. Die schönen Resultate, die heroischen Thaten einzelner Feuerwehrleute, welche die Geschichte des Feuerlöschwesens zu verzeichnen hat, sind nicht auf Konto der gezwungenen Löschmannschaft zu schreiben, sondern sie sind eine natürliche Folge der freien Entwicklung, welche mit Annahme des § 22 im jetzigen Wortlaute gewiß ihr Ende erreicht hätte. Auf Grund dieser meiner Überzeugung habe ich schon im Affekuranzauschusse beantragt, es möge dem Wunsche des Feuerwehrgauverbandes entsprochen und der im § 22 befindliche Passus: „die Wahl des Kommandanten muß immer vom Gemeindeausschusse bestätigt werden“, ausgelassen werde und ich finde mich auch hier im Hause verpflichtet, diesen Antrag nochmals zu wiederholen.

Vom praktischen Standpunkte aus hat eine solche Bestätigung gar keinen Werth, und anderer-

seits wäre das denn doch ein Eingreifen in die Freiheit, eine Beschränkung eines Rechtes, welches gewiß jeder Feuerwehrmann zurückweisen müßte. — Wir beabsichtigen doch mit der Botirung dieses Gesetzes eine Unterstützung des Feuerlöschwesens dadurch, daß wir dessen Rechte erweitern sollen. Diesen Zweck vernichten wir aber total, wenn wir diese freien Institute fesseln und sie der Willkür der Gemeindeausschüsse ausliefern und preisgeben. Jede freiwillige Feuerwehr wird zu ihrem Kommandanten ein Mitglied wählen, zu dem sie am meisten Vertrauen hat, und bei welchem sie weiß, daß es im Stande ist, bei einem Brande die Arbeiten auch technisch richtig zu leiten. Nun wird aber der Gemeindeausschuß als nicht Sachverständiger doch kaum hergehen und sagen, diesen Mann, dem ihr da das Vertrauen geschenkt hat, kann ich nicht bestätigen, weil er zwar ein tüchtiger Feuerwehrmann ist, mir aber trotzdem nicht in den Kram paßt. Im anderen Falle ist aber die Bestätigung eine überflüssige Formalität. Gesezt aber, der Ausschuß würde — trotzdem er vom Feuerlöschwesen keinen Dunst versteht — den gewählten Kommandanten aus Partei- oder anderen Rücksichten nicht bestätigen, und die Feuerwehr würde sich zu einer neuerlichen Wahl nicht mehr bewegen lassen, so wäre doch der gesammte Gemeindeausschuß gezwungen, im öffentlichen Interesse die Feuerwehr dadurch zu erhalten, daß er „kehrt euch“ machen und den mißliebigen Kommandanten bestätigen müßte. — Daß die Stellungen der freiwilligen Feuerwehren durch dieses Gesetz so eine ganz andere geworden, ist mir nicht einleuchtend, so viele Rechte haben wir in Wirklichkeit schon längst gehabt. Bei uns hat, seitdem die freiwilligen Feuerwehren bestehen, einfach der Kommandant der freiwilligen Feuerwehr die übrige Löschmannschaft geleitet, und hat die Gendarmerie und die Gemeindevorstellungen dieselben bloß polizeilich unterstützt. Dadurch, daß die freiwilligen Feuerwehren einen Anspruch an die Gemeinden erheben können, das konnte ich nicht viel estimiren. Wenn der § 22 auch nicht in diesem Wortlaute angenommen wird, sind in den nachfolgenden §§ 23, 24, 25 und 27 andererseits wieder Bestimmungen enthalten, die der Gemeinde ihre Rechte mehr als genügend wahren.

Ich möchte deshalb beantragen, daß der Passus „die Wahl des Kommandanten muß immer vom

Gemeindeausschüsse bestätigt werden“ jedenfalls ausgelassen werden möge.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Berthold: Ich möchte anschließend an die Ausführungen des Herrn Vorredners nur noch bemerken, daß dieser Zusatz „die Wahl des Kommandanten muß immer vom Gemeindeausschusse bestätigt werden“ eigentlich indirekt ein Mißtrauensvotum gegen die freiwilligen Feuerwehren in sich schließt und ich wünschte, daß dieses nicht im Gesetze ausgesprochen werde. Wir müssen denn doch annehmen, daß die freiwilligen Feuerwehren Körperschaften sind, die wissen was sie zu thun und welchen Zweck sie zu verfolgen haben, und sie werden auch viel eher dazu geeignet sein, die geeigneten Kommandanten herauszufinden, als die Gemeindevertretung als solche.

Will der Gemeindeauschuß als solcher einen bedeutenden Einfluß auf die Feuerwehrmannschaft ausüben, so können ja die einzelnen Ausschußmitglieder der freiwilligen Feuerwehr beitreten, und es kann dann ja sein, daß der Herr Vorsteher auch Obmann der Feuerwehr wird. Sind die Gemeindeausschüsse aber nicht Mitglieder, so nehme ich an, daß sie nicht soviel Interesse an der Sache haben, als die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr selbst. Wollen wir, meine Herren, diese häusliche Angelegenheit der freiwilligen Feuerwehren nicht beschränken, sondern ihnen die volle Freiheit darüber lassen. Ich stimme deshalb ganz dem Antrage zu, daß dieser Absatz ausgelassen werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu diesem Paragraphen das Wort? (Pause.) Wenn nicht, so ist die Debatte geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat noch das Wort.

Berichterstatter Martin Thurnher: Ich bin nicht gerade besonders darauf verhängt, ob der Schlusssatz der ersten alinea des § 22 zu stehen bleiben habe oder fallen gelassen werde. Ich habe nur den Standpunkt und die Gründe des Ausschusses, warum er bei seinen Berathungen nicht auf das Ansuchen des Gauverbandes eingegangen ist, klar zu stellen und zu vertreten.

Es ist im Berichte ausgeführt, daß nach dem neuen Gesetze das Verhältniß der freiwilligen Feuerwehr zur Gemeinde ein anderes werde, und daß

der Kommandant der freiwilligen Feuerwehr bisher nicht zugleich Kommandant der übrigen Vöschmannschaft gewesen sei. Es kann das in einzelnen Orten der Fall gewesen sein, aber in den meisten war es das nicht. Und dann haben die Gemeinden doch auch eine große Verantwortung zu tragen für die Sicherheit der Gemeinde und für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Feuerwehrewesen und darum kann man nicht bestreiten, daß sie auch einigen Einfluß dabei haben soll bei der Wahl des Kommandanten. Ich bin diesbezüglich indessen zu wenig Sachmann, um ganz strikte auf dem Antrage des Ausschusses verharren zu können, und ich muß daher dieses dem Ermessen des hohen Hauses überlassen. Ich werde mir übrigens keine grauen Haare wachsen lassen, wenn dieser Absatz fallen wird.

Landeshauptmann: Ich werde nunmehr zur Abstimmung schreiten und den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Wirth zur Abstimmung bringen. Der Herr Abgeordnete Wirth beantragt, daß in dem ersten alinea des § 22 die in den letzten zwei Zeilen vorkommenden Worte „Die Wahl des Kommandanten muß immer vom Gemeindeausschusse bestätigt werden“ gestrichen werden sollen. Ich bitte jene Herren, welche für die Streichung dieser Worte sind, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben.

Es ist die Majorität.

Gegen die übrige Fassung des § 22 ist keine Einwendung erhoben worden, ich kann also denselben im übrigen Wortlaute als angenommen betrachten. (Pause.) Er ist angenommen. Ich bitte weiter zu fahren.

Berichterstatter Martin Thurnher: Stellung der Feuerwehr zur Gemeinde. § 23. (Pause.)

Landeshauptmann: § 23 ist angenommen.

Berichterstatter: § 24. (Pause.)

Landeshauptmann: § 24 ist angenommen.

Berichterstatter: § 25. (Pause.)

Landeshauptmann: § 25 ist angenommen.

Berichterstatter: § 26. (Pause.)

Landeshauptmann: § 26 ist angenommen.

Berichterstatter: § 27. (Pause.)

Landeshauptmann: § 27 ist angenommen.

Berichterstatter: Fünfter Abschnitt. Kosten des Feuerlöschwesens. § 28. (Pause.)

Landeshauptmann: § 28 ist angenommen.

Berichterstatter: § 29. (Pause.)

Landeshauptmann: § 29 ist angenommen.

Berichterstatter: Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner. § 30. (Pause.)

Landeshauptmann: § 30 ist angenommen.

Berichterstatter: Viertes Hauptstück. Von den Vorkehrungen nach dem Brande. Vorsichtsmaßregeln nach dem Brande. § 31. (Pause.)

Landeshauptmann: § 31 ist angenommen.

Berichterstatter: Erhebungen. § 32. (Pause.)

Landeshauptmann: § 32 ist angenommen.

Berichterstatter: § 33. (Pause.)

Landeshauptmann: § 33 ist angenommen.

Berichterstatter: Fünftes Hauptstück. Von den Strafbestimmungen und den zur Durchführung der Feuerpolizei-Ordnung berufenen Organe und Behörden. § 34. (Pause.)

Landeshauptmann: § 34 ist angenommen.

Berichterstatter: § 35. (Pause.)

Landeshauptmann: § 35 ist angenommen.

Berichterstatter: § 36. (Pause.)

Landeshauptmann: § 36 ist angenommen.

Berichterstatter: Berufung. § 37. (Pause.)

Landeshauptmann: § 37 ist angenommen.

Berichterstatter: § 38. (Pause.)

Landeshauptmann: § 38 ist angenommen.

Berichterstatter: Rekurs-Instanzen. § 39. (Pause.)

Landeshauptmann: § 39 ist angenommen.

Berichterstatter: Aufsichtsrecht des Staates. § 40. (Pause.)

Landeshauptmann: § 40 ist angenommen.

Berichterstatter: Sechstes Hauptstück. Schlußbestimmungen. § 41. (Pause.)

Landeshauptmann: § 41 ist angenommen.

Berichterstatter: § 42. (Pause.)

Landeshauptmann: § 42 ist angenommen.

Berichterstatter: § 43. (Pause.)

Landeshauptmann: § 43 ist ebenfalls angenommen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter: Gesetz vom wie folgt. (Pause.)

Landeshauptmann: Titel und Eingang des Gesetzes sind ebenfalls angenommen.

Berichterstatter: Ich beantrage die Vornahme der dritten Lesung.

Landeshauptmann: Es ist die Vornahme der dritten Lesung beantragt. Wenn keine Einwendung erfolgt, so nehme ich an, daß die Herren mit der dritten Lesung einverstanden sind. (Pause.) Die Zustimmung ist gegeben, und ich ersuche daher diejenigen Herren, welche dieses Gesetz, wie es aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, nunmehr auch in dritter Lesung endgiltig annehmen wollen, sich gefälligst von Ihren Sitzen zu erheben.

Es ist auch in dritter Lesung endgiltig angenommen.

Somit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Ich muß mir vorbehalten die nächste Sitzung im schriftlichen Wege bekannt zu geben. Es liegen zwar wohl einige Gegenstände zur Behandlung vor, aber der Verlauf der sonstigen, namentlich der Ausschußverhandlungen und die Anzahl der Berichte, die mir zukommen, können erst bestimmen, wann die nächste Sitzung stattfinden wird. Wahrscheinlich dürfte die nächste Sitzung am Freitag sein.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 50 Min. Nachm.)